

MILIZ *info*

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

**INITIATIVE „MILIZ“
UND WIRTSCHAFT**

**MILITÄRMEDIZINISCHE
AUSBILDUNG IM GWD**

**DIE NEUEN BEZÜGE
FÜR WEHRPFLICHTIGE**

Neue Dienstvorschriften

DVBH

„Die ABC-Probenahme“

VersNr. 7610-16136-0815

Die DVBH enthält die zur Durchführung der ABC-Probenahme erforderlichen Handlungsanweisungen für die Ausbildung und den Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen unter Berücksichtigung der jeweils verfügbaren Einsatzrichtlinien.

Sie stellt für die Kommandanten der ABC-Probenahmeelemente die Handlungsanleitung dar und regelt das Verfahren für die Beurteilung, Planung und Überwachung der ABC-Probenahme durch die ABC-Abwehrfachdienste. Die Abhandlung der fachspezifischen Begriffe und deren Definitionen sowie die Beschreibung der allgemeinen Aufgaben und der Abläufe bei der ABC-Probenahme bilden die ersten Inhalte. Konkrete Regelungen hinsichtlich der Führung und der Verantwortlichkeiten im Rahmen des ABC-Probenahmemanagements bilden die weiteren Inhalte. Im Besonderen wird detailliert auf die drei Arten der ABC-Probenahme (einfache, spezielle und forensische) eingegangen.

DVBH

„Die Scharfschützengruppe“

VersNr. 7610-11104-0715

„Der Scharfschützentrupp“

VersNr. 7610-10554-0615

Beide DVBH enthalten jeweils bezogen auf die entsprechende Führungsebene die erforderlichen Handlungsanweisungen für die Ausbildung und den Einsatz im nationalen und internationalen Rahmen unter Berücksichtigung der jeweils verfügbaren Einsatzrichtlinien.

Inhaltlich beschreiben beide DVBH führungsebenenspezifisch die Aufbau- und Ablauforganisation, die allgemeinen Aufgaben im Einsatz und die verschiedenen Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes. Im Besonderen werden die Aufgaben, Maßnahmen und Tätigkeiten in den einzelnen Einsatzarten und im Rahmen von besonderen Verfahren im Gefecht sowie beim Zusammenwirken mit anderen Waffengattungen dargestellt.

DVBH

„7,62 mm Scharfschützengewehr 69 (SSG69)“

VersNr. 7610-10553-0615

Die DVBH enthält die Beschreibung und die technischen Daten des SSG69. Sie legt weiters die Tätigkeiten bei der Handhabung einschließlich der Sicherheitsbestimmungen und bei der Materialerhaltung fest. Die Beschreibung der verschiedenen Munitionsarten sowie die Trageweise und Anschlagarten bilden die weiteren Inhalte.

Die DVBH ist ausschließlich Bestandteil des Zubehörsatzes für das 7,62 mm SSG69.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH „SSchTrp“ und der DVBH „SSG69“ die mit der VersNr. 7610-10552-0499 herausgegebene DVBH „Das 7,62 mm Scharfschützengewehr 69 und der Scharfschützentrupp“.

DVBH

„Interaktives Szenarietraining“

VersNr. 7610-30481-0815

Die DVBH enthält die Grundsätze für die Ausbildung für das „Interaktive Szenarietraining“ und baut auf die Inhalte Persönlichkeitsbild und Rechtsgrundlagen der Offiziers- und Unteroffiziersausbildung auf. Berücksichtigt wurden weiters aktuelle Erkenntnisse der Psychologie, der Eigensicherung und der Kommunikation.

Das Interaktive Szenarietraining bezweckt unter Anleitung von besonders qualifiziertem Personal die Anwendung von Kommunikationstechniken, rechtskonformen Handeln und Eigensicherung sowie Gefechtstechnik und Schießtechnik so zu verbinden, dass die Erfüllung des militärischen Auftrages erzielt werden kann. Das Schwerkraft dieser Ausbildungsmethode liegt dabei in der rechtskonformen Auftragsbefüllung unter Einsatz des geringsten Mittels.

Im Einzelnen werden dabei die Situationskontrolle (Eigensicherung und Kommunikation), der Aufbau und die Schwierigkeitsstufen sowie die Durchführung eines Interaktiven Szenarietrainings beschrieben.

DVBH (zE)

„Ordnungstruppe (Militärstreife & Militärpolizei)“

VersNr. 7610-04013-0715

Die DVBH (zur Erprobung) legt die Grundsätze für den Einsatz und die Führung, die verschiedenen Aufgaben sowie das Verhalten und Einschreiten der Ordnungstruppe in und außerhalb von Einsätzen des ÖBH sowohl im Inland als auch im Ausland und im Rahmen der diesbezüglichen nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen fest.

Jene Teile dieser DVBH (zE), welche die Befugnisse der Ordnungstruppe anordnen, werden zur inhaltlichen Kenntnisnahme durch alle Angehörige des Ressorts im Wege des VBl. I Nr. 89/2015 veröffentlicht.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH (zE) die mit der VersNr. 7610-04013-0905 herausgegebene DVBH (zE) „Militärstreife“.

Bei den folgend dargestellten DVBH handelt es sich um Neuauflagen, die aufgrund erforderlicher inhaltlicher Änderungen oder von Erfahrungsberichten überarbeitet bzw. aktualisiert wurden.

DVBH

„Munitionswesen - Teil I und Teil II“

VersNr. 7610-34111-0915

Die beiden Teile der DVBH sind in einem Einband zusammengefasst und enthalten:

- im Teil I die Begriffsbestimmungen und die Einteilung der Munition sowie im Beilagenteil die Munitionsgefährdungsklassen und Verträglichkeitsgruppen,
- im Teil II die allgemeinen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition und die Schutz- und Sicherheitsbestimmungen in einem explosivstoffgefährlichen Bereich in einer militärischen Anlage sowie die bautechnischen Bestimmungen hierfür einschließlich des Brand- und Blitzschutzes sowie einen umfangreichen Beilagenteil.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-34111-0212 herausgegebene gleichnamige DVBH.

DVBH

„Der standardisierte Funksprechverkehr (Voice Procedure)“

VersNr. 7610-42902-0615

„Der standardisierte Funksprechverkehr (Voice Procedure) – Kurzanweisung“

VersNr. 7610-42903-0615

Die beiden DVBH enthalten unter Berücksichtigung der Interoperabilität in der Zusammenarbeit mit anderen Streitkräften die Regeln und Sprechtechniken sowie die Verfahren zur Abwicklung des Funksprechverkehrs. Sie sind im Rahmen von Ausbildung und Übungen sowie bei Einsätzen des ÖBH im In- und Ausland anzuwenden unter Berücksichtigung der jeweils verfügbaren Einsatzrichtlinien.

Die Zuweisung der zuerst angeführten DVBH erfolgt an einen festgelegten Personenkreis gemäß der Zusatzausstattung in der Zuordnung und ist im Zusammenhang mit der gleichnamigen DVBH in Form der Kurzanweisung zu sehen.

Die DVBH-Kurzanweisung stellt einen umfangreichen Auszug aus der gleichnamigen DVBH dar und ist auf dem Versorgungswege für den nachstehenden Personenkreis anzufordern:

- Kommandanten und Kommandantinnen der Führungsebene Gruppe und Trupp, die nicht in der Zusatzausstattung der gleichnamigen DVBH angeführt sind,
- alle weiteren mit dem Funksprechverkehr befassten Personen.

Außer Kraft gesetzt werden mit der Ausgabe der beiden DVBH an die Bedarfsträger:

- die gleichnamige DVBH mit der VersNr. 7610-42902-0511,
- die gleichnamige DVBH-Kurzanweisung mit der VersNr. 7610-42903-0511.

ADir RgR Obst Hans Bundschuh, Vor

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:

BMLVS/Ausbildungsabteilung A
Roßauer Lände 1, 1090 Wien; Telefon: 050201 -10 22626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus, Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Grundausschulung, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:
2016, erscheint vierteljährlich, 25.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: BMLVS/Heeresdruckzentrum
16-00272



Minister Klug und Präsident Leitl unterzeichnen Kooperations-Vereinbarung

Am 30. November 2015 haben Verteidigungsminister Gerald Klug und der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, Christoph Leitl, eine Kooperations-Vereinbarung unterzeichnet, die zu einem besseren Verständnis zwischen dem Bundesheer und Wirtschaftstreibenden im Bereich der „Miliz“ beitragen soll. Ziel ist, die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten zu verstärken, um die Vereinbarkeit von „Miliz-Karriere“ und Berufsleben zu verbessern.

Anreize für Unternehmen schaffen

Durch die Vereinbarung sollen die Aufgaben des Bundesheeres und der „Miliz“ im Interesse von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft vermittelt, zivile und militärische Ausbildungen gegenseitig angerechnet und Anreize für Unternehmen geschaffen werden, „Milizsoldaten“ zu beschäftigen.

Verteidigungsminister Gerald Klug: „Die „Miliz“ ist ein wesentlicher Bestandteil des Österreichischen Bundesheeres. Wir investieren Geld in moderne Ausrüstung und wir stocken personell massiv auf. „Milizsoldatinnen und Milizsoldaten“ vereinen ihre Fähigkeiten und Erfahrungen aus Militär und Wirtschaft. Das macht sie zu unverzichtbaren Mitarbeitern in beiden Bereichen.“

Bundesheer, Milizsystem und Wirtschaft

Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, Christoph Leitl, wies darauf hin, dass die „Miliz“ ein Garant für die Ver-

ankerung des Bundesheeres in der Bevölkerung ist. „Unsere gemeinsame Initiative soll zum Erfolg dieses Systems beitragen und ich sehe – als Vertreter der Wirtschaft – großes Synergiepotential zwischen dem Bundesheer, dem Milizsystem und der österreichischen Wirtschaft“, so Leitl.

Der Milizbeauftragte des Bundesheeres, Brigadier Erwin Flameseder, dazu: „Es freut mich, dass es bereits gut funktionierende Partnerschaften zwischen dem Bundesheer und diversen Wirtschaftsunternehmen gibt. Diese Partnerschaften müssen im Hinblick auf die Hauptaufgabe der „Miliz“, nämlich dem Schutz kritischer Infrastruktur, belebt und weiter ausgebaut werden.“

Er betonte des Weiteren, dass Österreich für die Wirtschaft ein interessanter Standort sei, weil es über eine sichere Infrastruktur und damit über eine sichere Arbeitsumgebung für Betriebe verfüge. Der Schutz kritischer Infrastruktur habe deshalb eine große Bedeutung und sei eine gemeinsame Aufgabe für eine funktionierende Landesverteidigung.

Mehr Milizsoldaten

Mit dem Strukturpaket 2018 wird die „Miliz“ personell gestärkt, um den neuen Bedrohungslagen gerecht zu werden. Bis 2018 sollen etwa zusätzliche 5.000 Soldaten beordert werden. Dazu stellt das Bundesheer 12 zusätzliche Jägerkompanien auf und erhöht den Milizanteil in bestehenden Verbänden.

„Milizsoldaten“ sind Männer und Frauen, die ihren Grundwehr- oder Ausbildungsdienst geleistet haben und in der Einsatz-



organisation des Bundesheeres weiterhin eine Aufgabe neben ihrem Beruf wahrnehmen.

Sie werden bei Übungen oder Einsätzen im In- sowie im Ausland militärisch tätig. Zum Teil stellen „Milizsoldaten“ sogar den Großteil des Personals bei Auslandseinsätzen. Im Inland übernehmen sie etwa Einsatzaufgaben bei Hilfeinsätzen. Die österreichische „Miliz“ setzt sich derzeit aus 25.000 Wehrpflichtigen zusammen.

Initiative Miliz & Wirtschaft

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Gerald Klug, und der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, Dr. Christoph Leitl, sind übereingekommen, im Rahmen der bestehenden Partnerschaft zwischen dem Österreichischen Bundesheer und der Wirtschaftskammer Österreich eine „Initiative Miliz & Wirtschaft“ zu setzen:

Mit der Volksbefragung über die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht im Jänner 2013 hat sich die österreichische Bevölkerung auch zum Milizsystem bekannt. Dem wollen wir durch intensive gegenseitige Information und einen laufenden Dialog zwischen unseren beiden Organisationen Rechnung tragen und so zu einem besseren Verständnis zwischen dem Österreichischen Bundesheer und den Wirtschaftstreibenden beitragen.

Wir sind überzeugt, dass die durch das Milizsystem gegebene Verbindung zwischen der Landesverteidigung und der Bevölkerung zu einem stärkeren Bewusstsein für die Aufgaben des Bundesheeres, für seine Rolle als öffentlicher Auftraggeber und die notwendige Zusammenarbeit mit der österreichischen Wirtschaft beitragen kann und wollen daher:

- die Kommunikation zwischen Bundesheer, Wirtschaft und Gesellschaft weiter verstärken;
- die Information über die Aufgaben des Bundesheeres und der „Miliz“ im Interesse von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft verbessern und den militärischen und wirtschaftlichen Mehrwert des Milizsystems darstellen;



Fortsetzung Seite 4



• Synergien beim Qualifikations- und Kompetenzerwerb von Mitarbeitern durch ihre Tätigkeit in der „Miliz“ und in Betrieben aufzeigen.

Wir wollen durch diese Initiative die Vorteile des Milizsystems für den Einzelnen und die Wirtschaft aufzeigen und gleichzeitig zu mehr gegenseitigem Verständnis und noch besserer Berücksichtigung der Anliegen beider Seiten beitragen.



Rede des Herrn Milizbeauftragten

Im Anschluss an die Rede des Herrn Bundesministers und des Herrn Präsidenten Dr. Leitl führte der Milizbeauftragte Bgdr Mag. Hameseder Folgendes aus:

Sehr geehrter Herr Bundesminister, sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Vertreter der Wirtschaft und des Österreichischen Bundesheeres sowie der „Miliz“.

In der heutigen Veranstaltung zum Thema „Miliz und Wirtschaft“ geht es vor allem darum, die Auswirkungen der Volksbefragung im Jahr 2013 zu unterstreichen und zu würdigen. Denn die Entscheidung der österreichischen Bevölkerung für die „Erhaltung der allgemeinen Wehrpflicht“ hat auch die Stärkung des Milizsystems zur Folge.

Die „Miliz“ ist eine wesentliche Säule der Landesverteidigung und lebt durch die betroffenen Personen, nämlich die Wehrpflichtigen des Milizstandes in der Einsatzorganisation. Die österreichische Bundesregierung wertet die „Miliz“ nun deutlich auf. Das zeigt sich nicht nur in einem 2015 genehmigten Sonderinvestitionsprogramm für das Bundesheer, wovon insgesamt 78 Mio. Euro der „Miliz“ zu Gute kommen. Nach zwei Jahrzehnten der Reduzierungen erfolgen ab 2016 auch wieder Neuaufstellungen im Bereich der Miliz.

Damit erhöht sich aber der jährliche Bedarf an Übungspflichtigen. Dieser liegt aktuell bei zirka 1.200 Personen, steigt nun aber

deutlich an, damit in den nächsten Jahren die Erfordernisse für die Neuaufstellungen abgedeckt werden können.

Die „Milizsoldaten“ dienen zum Teil aus einer gesetzlichen Verpflichtung heraus, zum Teil aber auch durch die freiwillige Meldung zu Milizübungen. Wer sich allerdings freiwillig zur Milizübung meldet, für den ist die Teilnahme verbindlich – mit gesetzlichen Folgen bei Nichterfüllung.

Mit der Freiwilligkeit in zivilen Organisationen ist diese „militärische Freiwilligkeit“ daher nicht zu vergleichen. Es ist wichtig, dass insbesondere die Wirtschaft als Arbeitgeber dafür das notwendige Verständnis aufbringt und die „Miliz“ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

Die „Milizsoldaten“ und Frauen in Milizverwendung können ihre Übungsverpflichtungen nur dann erfüllen, wenn auch das Entgegenkommen im Arbeitsumfeld vorhanden ist – ohne dass diese Angst um ihren Arbeitsplatz haben müssen.

Ich selbst wurde im April dieses Jahres vom Bundesminister zum Milizbeauftragten bestellt und sehe mich in dieser Funktion als Ombudsmann der „Miliz“ mit einer Brücken-Funktion des Bundesheeres in die Wirtschaft.

Es freut mich daher, dass es bereits jetzt gut funktionierende Partnerschaften zwischen dem Bundesheer und diversen Wirtschaftsunternehmen gibt. Diese Partnerschaften müssen im Hinblick auf die Hauptaufgabe „Schutz kritischer Infrastruktur“ durch die „Miliz“ belebt und weiter ausgebaut werden. Denn durch eine solche Partnerschaft wird auch Schutz des Unternehmens zur „gemeinsamen Aufgabe“.

Der „Schutz kritischer Infrastruktur“ hat aber weit über das eigene Unternehmen hinaus Bedeutung. Denn Österreich ist für die Wirtschaft auch deshalb als Standort interessant, weil es über eine sichere Infrastruktur und damit über eine sichere Arbeitsumgebung für Betriebe verfügt.

Wenn heimische Unternehmen Bereitschaft zeigen, ihre Mitarbeiter für Milizübungen freustellen, so bringt das nicht nur für das Österreichische Bundesheer Vorteile. Auch die Wirtschaft selbst profitiert davon. Denn die Angehörigen der „Miliz“ bringen wertvolle Fähigkeiten, die sie beim Bundesheer erworben haben, in die Betriebe mit und können diese an ihrem Arbeitsplatz anwenden. Ich nenne nur Eigenschaften wie Führungskompetenz, Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Resilienz.

Aber auch interkulturelle Kompetenz und Auslandserfahrung bringen zahlreiche „Milizangehörige“ mit. So ist nur wenig bekannt, dass die „Miliz“ gerade bei Auslandseinsätzen eine wichtige Rolle spielt – sie stellt aktuell 43 Prozent der Soldaten bei solchen Einsätzen. Dazu kommt, dass das Bundesheer immer wieder wertvolle Fort- und Weiterbildungsmodule anbietet, die letztlich auch den Arbeitgebern zu Gute kommen.

Wir sollten uns also alle bewusst sein, dass ein beordertes „Milizsoldat“ einen Mehrwert für sein Unternehmen darstellt. „Milizsoldaten“ sind unverzichtbare Wissens- und Kompetenzträger aus der Wirtschaft und für die Wirtschaft!

Damit die vorhandenen persönlichen, zivilen und militärischen Fähigkeiten künftig auch bewusst genutzt werden können, müssen die gegenseitigen Anrechnungsmöglichkeiten deutlich erweitert werden. Wenn ein „Milizsoldat“ zum Beispiel zum Katastrophenhelfer ausgebildet wurde, so kann dieser ohne zusätzliche Schulung in seinem Betrieb eine Funktion als Sicherheitsorgan übernehmen.

Als Milizbeauftragter ist es mir ein ganz besonderes Anliegen, den Kontakt zu den Sozialpartnern, und hier vor allem auch zur Wirtschaftskammer, weiter zu intensivieren. Erst durch die „Miliz“ baut das Österreichische Bundesheer die „entscheidenden Brücken“ in die Gesellschaft für eine funktionierende Landesverteidigung. Die Wirtschaft spielt dabei eine wichtige Rolle.

Sehr geehrte Damen und Herren – die österreichische „Miliz“ mit ihren aktuell 25.000 Angehörigen – verdient die Wertschätzung in der Gesellschaft und ganz besonders auch in der Arbeitswelt!

Ich bedanke mich bei den Vertretern der Wirtschaft für ihre Unterstützung und erseuche Sie um weitere gute Zusammenarbeit. Ein herzlicher Dank gilt ebenso den heute anwesenden Vertretern der „Miliz“ für ihren Einsatz und ihr großes Engagement. Die Fortführung des guten Miteinanders von Wirtschaft und Bundesheer ist eine wesentliche Säule für eine funktionierende Landesverteidigung.

Gemeinsam schaffen wir es, denn „Sicherheit geht ALLE an!“

*Obst Reinhard Guggenberger MSD,
Büro des Milizbeauftragten*

Die neuen Bezüge

Nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und der Verordnung über die Dienstgradzulage bestehen ab 1. Jänner 2016 folgende Ansprüche (alle Betragsangaben in Euro):

Grundwehrdienst

Soldaten gebühren während des Grundwehrdienstes folgende Bezüge:
außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001
Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:.....**208,44**
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001
Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:.....**479,70**

Anlassfälle für einen Einsatz

- lit. a) militärische Landesverteidigung (siehe hierzu § 2 Abs. 2 WG 2001);
- lit. b) Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt (sicherheitspolizeilicher Assistenzsinsatz);
- lit. c) Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergerichtlichem Umfang (Assistenzsinsatz zur Katastrophenhilfe).

Zusätzlich monatlich:
Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 HGG 2001:.....**108,65**
Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,
Freifahrt nach § 8 HGG 2001,
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.
Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM):**486,35**
Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.182,62** und höchstens **5.371,08**.

Präsenzdienste

Soldaten gebühren folgende Bezüge bei den Präsenzdienstleistungen:
* Milizübungen gemäß § 21 WG 2001,
* freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste gemäß § 22 WG 2001,
* außerordentliche Übungen gemäß § 24 Abs. 4 WG 2001.
Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:.....**208,44**
oder im
* Einsatzpräsenzdienst gemäß § 19 Abs. 1 Zif. 6 WG 2001 bzw. während eines Einsatzes in den sonstigen Präsenzdiensten

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:.....**479,70**
Zusätzlich monatlich:
Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001,
Einsatzprämie nach § 9 HGG 2001:
In Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 während freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdiensten gebührt Anspruchsberechtigten folgende Einsatzprämie:
Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:
Rekruten und Chargen: **1.337,10**
(bei Einsatzvorbereitung:668,55)
Unteroffiziere: **1.718,99**
(bei Einsatzvorbereitung:859,49)
Offiziere: **2.228,51**
(bei Einsatzvorbereitung:1.114,26)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:
Rekruten und Chargen: **1.197,16**
(bei Einsatzvorbereitung:598,58)
Unteroffiziere: **1.515,48**
(bei Einsatzvorbereitung:757,74)
Offiziere: **1.973,75**
(bei Einsatzvorbereitung:986,86)
Pauschalentschädigung pro Monat nach § 36 Abs. 1 HGG 2001:..... **1.182,62**
Die Entschädigung kann, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt, nach § 36 Abs. 2 HGG 2001 pro Monat maximal **8.869,68** betragen.

Milizprämie

Zusätzlich gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Milizübung leisten, eine **Milizprämie** nach § 9a HGG 2001.
Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt für
Rekruten und Chargen 14,34 vH **353,31**
Unteroffiziere 18,36 vH **452,35**
Offiziere 23,66 vH **582,94**
des Bezugsansatzes.



Ausbildungsdienst bis 12 Monate

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes:
außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001
Monatsgeld nach § 3 Abs 1 HGG 2001:.....**208,44**
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001
Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:.....**479,70**
und **Monatsprämie** nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:.....**812,81**
Zusätzlich monatlich:
Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,
Freifahrt nach § 8 HGG 2001,
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.
Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM):**486,35**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.
Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:
Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:
Rekruten und Chargen: **1.215,64**
(bei Einsatzvorbereitung:607,82)
Unteroffiziere: **1.562,79**
(bei Einsatzvorbereitung:781,40)
Offiziere: **2.025,98**
(bei Einsatzvorbereitung:1.012,99)
Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:
Rekruten und Chargen: **1.088,26**
(bei Einsatzvorbereitung:544,13)
Unteroffiziere: **1.377,76**
(bei Einsatzvorbereitung:688,88)
Offiziere: **1.794,39**
(bei Einsatzvorbereitung:897,20)

Fortsetzung Seite 6

Zeitsoldat („kurz“)

Soldaten gebühren während des Wehrdienstes als Zeitsoldat („kurz“):

Monatsgeld nach § 3 Abs 1 HGG 2001:.....**208,44**
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001
Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:.....**479,70**
und **Monatsprämie** nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:.....**812,81**
Zusätzlich monatlich:
Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,
Freifahrt nach § 8 HGG 2001,
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.182,62** und höchstens **5.371,08**.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten zusätzlich folgende Einsatzvergütung nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:
Rekruten und Chargen:..... **1.215,64**
(bei Einsatzvorbereitung:607,82)
Unteroffiziere: **1.562,79**
(bei Einsatzvorbereitung:781,40)
Offiziere: **2.025,98**
(bei Einsatzvorbereitung:1.012,99)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:
Rekruten und Chargen:..... **1.088,26**
(bei Einsatzvorbereitung:544,13)
Unteroffiziere: **1.377,76**
(bei Einsatzvorbereitung:688,88)
Offiziere: **1.794,39**
(bei Einsatzvorbereitung:897,20)

Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001
Monatsgeld nach § 3 Abs 1 HGG 2001:.....**208,44**
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001
Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:.....**479,70**
und **Monatsprämie** nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:..... **1.188,29**
Zusätzlich monatlich:
Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,
Freifahrt nach § 8 HGG 2001,
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.
Einmalige **Erfolgsprämie** nach

§ 5 Abs 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM):**486,35**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:
Rekruten und Chargen:..... **1.215,64**
(bei Einsatzvorbereitung:607,82)
Unteroffiziere: **1.562,79**
(bei Einsatzvorbereitung:781,40)
Offiziere: **2.025,98**
(bei Einsatzvorbereitung:1.012,99)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:
Rekruten und Chargen:..... **1.088,26**
(bei Einsatzvorbereitung:544,13)
Unteroffiziere: **1.377,76**
(bei Einsatzvorbereitung:688,88)
Offiziere: **1.794,39**
(bei Einsatzvorbereitung:897,20)

Weiters kann eine **Ausbildungsprämie** während der Truppenoffiziersausbildung in Höhe von **310,44** bzw. während der Unteroffiziersausbildung in der Höhe von **107,42** gebühren. Darüber hinaus kann eine **Journaldienstvergütung** in Höhe von **141,91** (Werktag) bzw. **283,83** (Sonntag bzw. Feiertag) in Betracht gezogen werden.

Aufschubpräsenzdienst

Nach § 52 HGG 2001 gebühren Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, die Ansprüche im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde.

Dienstgradzulage

Nach § 4 HGG 2001 iVm der Verordnung über die Dienstgradzulage beträgt die Dienstgradzulage:

Gefreiter.....**56,17**
Korporal.....**70,22**
Zugsführer**84,02**
Wachtmeister**115,31**
Oberwachtmeister**129,10**
Stabswachtmeister**143,15**
Oberstabswachtmeister.....**156,94**
Offiziersstellvertreter**170,99**
Vizeleutnant**184,79**
Fähnrich.....**205,97**
Leutnant**219,77**
Oberleutnant.....**233,32**
Hauptmann**261,41**
Major**292,70**
Oberstleutnant**320,29**
Oberst**348,38**
Brigadier**379,67**
Generalmajor**390,02**
Generalleutnant**400,37**
General**410,96**

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001.

Die **Auslandsübungszulage**, die unter Anwendung des mit 1. April 1999 in Kraft getretenen Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes – AZHG bemessen wird, besteht aus einem **Sockelbetrag** bei

a) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG (40 % des Sockelbetrages):
Rekrut.....**390,27**
Gefreiter, Korporal, Zugsführer**563,72**
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister**693,81**
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant**910,62**
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General ... **1.127,43**

b) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG (75 % des Sockelbetrages):
Rekrut.....**731,75**
Gefreiter, Korporal, Zugsführer ... **1.056,97**
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister **1.300,89**
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant **1.707,41**

Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General ... **2.113,94**
und aus **Zuschlägen**, die sich nach Ort und Umständen der Auslandsübung richten. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können in Betracht kommen:

Zonenzuschlag: **216,81** bis max. **650,44**
Funktionszuschlag: **162,61** bis max. **542,04**
Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag

Ein Klima-, Krisen-, Ersteinsatz- oder Gefahrenzuschlag kommt bei der Durchführung einer Auslandsübung nicht in Betracht.

Übersicht

Bei Übungen im Ausland gebühren:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage (steuerbefreit!) nach AZHG.	Bezüge nach HGG 2001 (nach Art des Wehrdienstes) und Auslandsübungszulage nach HGG 2001 bei sinngemäßer Anwendung des AZHG (beide grundsätzlich steuerbefreit; Pauschalentschädigung, Entschädigung des Verdienstentganges und Fortzahlung der Bezüge nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 sind jedoch steuerpflichtig!)

Rechtsverteidigung

Notwendige Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung können nach § 17 Abs. 4 HGG 2001 bis höchstens **7.391,4** ersetzt werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Militärmedizinische Ausbildung im Grundwehrdienst

Im Folgenden wird die Basisausbildung der Mediziner, Pharmazeuten, Veterinäre, Psychologen sowie die Ausbildung für den medizinisch-technischen Dienst während des sechsmonatigen Grundwehr- oder Ausbildungsdienstes vorgestellt, die eine Voraussetzung für die Weiterbildung zum Milizoffizier ist.

Allgemeines

Die Durchführungsbestimmungen (DB) Med/Pharm/Vet/MTD/Psych regeln die Ausbildung für Frauen und Wehrpflichtigen in der Basisausbildung mit abgeschlossenem

- Universitätsstudium der Humanmedizin (Dr. med. univ.) mit oder ohne Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes sowie Universitätsstudium der Zahnmedizin (Dr. med. dent.),
- Universitätsstudium der Pharmazie (Mag. pharm.) mit abgelegter Fachprüfung für den Apothekerberuf,
- Universitätsstudium der Veterinärmedizin (Mag. med. vet.),
- Bachelorstudiengang für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst (BSc MTD) oder „alter“ Diplombausbildung (z.B. Diplomerter/e Physiotherapeut/in) oder
- Universitätsstudium der Psychologie (Mag. oder MA).

Diese speziellen Bestimmungen sind ein Bestandteil der DBBA 2014.

Begriffsbestimmungen und Kennzeichnung

Wehrpflichtige, die den sechsmonatigen Grundwehrdienst leisten und Personen im Ausbildungsdienst während der ersten sechs Monate werden als Soldaten in Basisausbildung (SiBA) gemäß DBBA bezeichnet.

GWDMed/Pharm/Vet/MTD/Psych

Ist die Kurzbezeichnung für SiBA mit einer abgeschlossenen, oben angeführten, zivilen Ausbildung, die den Grundwehrdienst leisten und nach den vorliegenden DBMed/Pharm/Vet/MTD/Psych ausgebildet werden.

Militärassistentenarzt

Militärassistentenarzt (MilAssArzt) ist die Funktionsbezeichnung für SiBA mit abgeschlossenem Medizinstudium ohne ius practicandi oder Facharztberechtigung, welche die militärmedizinische Ausbildung (milmedAusb) absolviert haben. MiAssÄ haben zur Kennzeichnung die Äskulapnatter mit Stab in Silber zu tragen.

Feldarzt

Feldarzt (FARzt) ist die Funktionsbezeichnung für SiBA mit abgeschlossenem Medizinstudium oder Zahnarztstudium und

ius practicandi oder Facharztberechtigung, welche die milmedAusb absolviert haben. FARzt haben zur Kennzeichnung die Äskulapnatter mit Stab in Gold zu tragen.

Militärarzt

Militärarzt (MilArzt) gemäß § 61 Ärztegesetz ist die Bezeichnung für die als Offizier des militärmedizinischen Dienstes oder aufgrund eines Vertrages oder aufgrund einer Einberufung zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst beim Bundesheer tätigen Ärzte.

Anmerkung:

SiBA mit der Funktionsbezeichnung Feldarzt werden, sobald sie bei Präsenzdienstleistungen ihre ärztliche Tätigkeit in einer Truppe oder militärische Sanitätseinrichtung ausüben, als Militärarzt tätig. An ihrer Funktionsbezeichnung ändert sich jedoch nichts.

Militärassistentenapotheker

Militärassistentenapotheker (MilAssApoth) ist die Funktionsbezeichnung für SiBA mit abgeschlossenem Pharmaziestudium ohne Fachprüfung für den Apothekerberuf, welche die militärpharmazeutische Ausbildung (milpharmAusb) absolviert haben. MilAssApoth haben zur Kennzeichnung die Äskulapnatter mit Giftschale in Silber zu tragen.

Feldapotheker

Feldapotheker (FApoth) ist die Funktionsbezeichnung für SiBA mit abgeschlossenem Pharmaziestudium und Fachprüfung für den Apothekerberuf, welche die milpharmAusb absolviert haben. FApoth haben zur Kennzeichnung die Äskulapnatter mit Giftschale in Silber zu tragen.

Feldtierarzt

Feldtierarzt (FTArzt) ist die Funktionsbezeichnung für SiBA mit abgeschlossenem Veterinärstudium, welche die militärveterinärmedizinische Ausbildung (milvetAusb) absolviert haben. FTArzt haben zur Kennzeichnung die Äskulapnatter in Gold zu tragen.

Militärarzt gemäß § 61 Ärztegesetz

Bezeichnung für die als Offizier des militärmedizinischen Dienstes oder auf Grund eines Vertrages oder auf Grund einer Einberufung zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst beim Bundesheer tätigen Ärzte.



Militärtierarzt

Militärtierarzt (MilTArzt) gemäß § 2 Tierarztgesetz ist die Bezeichnung für die als Offizier des Veterinärdienstes oder aufgrund eines Vertrages oder aufgrund einer Einberufung zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst beim Bundesheer tätigen Tierärzte.

Anmerkung:

SiBA mit der Funktionsbezeichnung Feldtierarzt werden, sobald sie bei Präsenzdienstleistungen ihre tierärztliche Tätigkeit in einer Truppe oder militärische Veterinäreinrichtung ausüben, als Militärtierarzt tätig. An ihrer Funktionsbezeichnung ändert sich jedoch nichts. Militärtierärzte tragen bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen das „Dienstabzeichen für Militärtierärzte“.

Militärpersonen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes

Militärpersonen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes (MilPersMTD) gemäß MTD-Gesetz i.d.g.F. ist die Funktionsbezeichnung für SiBA mit abgeschlossenem FH-Bachelorstudiengang für den MTD, welche die militärmedizinisch-technische dienstliche Ausbildung (milmedtedAusb) absolviert haben. MilPersMTD haben zur Kennzeichnung das Verwendungsabzeichen für den „Gehobenen medizinisch-technischen Dienst“ zu tragen.

Assistenzpsychologe

Assistenzpsychologe (AssPsych) ist die Funktionsbezeichnung für SiBA mit abgeschlossenem Psychologiestudium, welche die militärpsychologische Ausbildung (mpsyachAusb) absolviert haben.

AssPsych haben zur Kennzeichnung gemäß VBl. I Nr. 16/2012, entweder nach Abs. 4 das Verwendungsabzeichen Aufschiebeschlaufe braungrau mit griechischem „PSI“ in Gold gestickt oder nach Abs. 5 das Verwendungsabzeichen mit Klettfläche aus Stoff RAL 7013 auf dem rechten Oberärmel zu tragen.

Feldpsychologe

Feldpsychologe (FPsych) ist die Funktionsbezeichnung für SiBA mit abgeschlos-

Fortsetzung Seite 8

senem Psychologiestudium, welche in die Liste der Gesundheits- und klinischen Psychologen eingetragen sind und mpsychAusb absolviert haben.

FPsych haben zur Kennzeichnung gem. VBl. I 16/2012, entweder nach Abs. 4 das Verwendungsabzeichen Aufschiebeschleife braungrau mit griechischem „PSI“ in Gold gestickt oder nach Abs. 5 das Verwendungsabzeichen mit Klettfläche aus Stoff RAL 7013 auf dem rechten Oberarmel zu tragen.

Militärpsychologie

Militärpsychologie (MilPsych) ist die Bezeichnung für Psychologen, die als Zivilbedienstete im Ressort oder als Offiziere des höheren militärfachlichen Dienstes, auf Grund eines Vertragsverhältnisses unter der Fachaufsicht der SIII/BSStgU/PersFü/Ref VII tätig und in die Liste der Gesundheits- und klinischen Psychologen eingetragen sind.

MilPsych haben zur Kennzeichnung gem. VBl. I 16/2012, entweder nach Abs. 4 das Verwendungsabzeichen Aufschiebeschleife braungrau mit griechischem „PSI“ in Gold gestickt und in Verbindung mit Dienstgradabzeichen oder nach Abs. 5 das Verwendungsabzeichen mit Klettfläche aus Stoff RAL 7013 auf dem rechten Oberarmel zu tragen.

Information und Auswahl

Zukünftige SiBA mit abgeschlossenen zivilen Ausbildungen sind bei der Stellung über die Ausbildungsmöglichkeiten für GWD-Med/Pharm/Vet/MTD/Psych, aber auch über die Dienstverwendung im Rahmen von Auslandseinsätzen zu informieren.

Bei Antritt des Grundwehrdienstes sind diese SiBA (GWDVet durch einen MilT-Arzt) zu informieren über:

- den Ausbildungsgang,
- die Ausbildungs- und Dienstorte,
- die weitere Verwendung im GWD sowie
- die Möglichkeit der Ausbildung zum Offizier des höheren militärfachlichen Dienstes.

Die Auswahl der SiBA mit abgeschlossenem Psychologiestudium zur mpsychAusb trifft PersFü/PsychD.

Ausbildungsgang für Funktions-soldaten/innen 2+4 (FktS 2+4)

GWDMed/Pharm/Vet/MTD/Psych sind gemäß DBBA 2014 nach einem Ausbildungsgang für Funktionssoldaten 2+4 auszubilden. Dieser umfasst folgende Ausbildungsabschnitte:

- **1. bis 4. AusbWo:** **BAK** (durch jeden GWD zu absolvieren, gemäß Zielkatalog BAK);
- **5. bis 9. AusbWo:**
2 Wochen: **Ziele der BA1**, welche durch alle FktS vor Antritt der Funktion zu absolvieren sind (gemäß Zielkatalog für GWD-Med/Pharm/Vet/MTD/Psych 2+4);
3 Wochen: **Funktionssoldaten-Ausbildung** (milmedAusb, milpharmAusb, milvetAusb, milmedtedAusb oder mpsychAusb gemäß jeweiligem Curriculum);



- **10. bis 26. AusbWo:** **Verwendung am Arbeitsplatz** einschließlich der hierfür erforderlichen Einschulung,
- Absolvierung der **VbM** (gemäß Zielkatalog VbM),
- Begleitende Vermittlung der restlichen **Ziele der BA1**, welche durch alle FktS bis zum Ende des GWD zu absolvieren sind (gemäß Zielkatalog für GWDMed/Pharm/Vet/MTD/Psych 2+4) und
- Teilnahme an einem **Wahlpflichtmodul** (gemäß Zielkatalog Wahlpflichtmodule).

Allg. Ergänzungen zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten

Ausbildungsort

Die Ausbildungsorte für die milmedAusb, milpharmAusb, milvetAusb oder milmedtedAusb werden durch BMLVS/MilMed und für die mpsychAusb durch BMLVS/PersFü/PsychD festgelegt.

Aufgrund der Notwendigkeit der Heranziehung geeigneten Lehrpersonals kommen für die milmedAusb, milpharmAusb und milmedtedAusb alle Sanitätszentren sowie für die milvetAusb nur das KdoEU in Frage.

BA1 und Funktionssoldatenausbildung

In der 5. bis 9. Ausbildungswoche müssen die Ausbildungsinhalte der BA1, welche durch alle FktS vor Antritt der Funktion zu absolvieren sind, und der Funktionssoldatenausbildung in Form der milmedAusb, milpharmAusb, milvetAusb, milmedtedAusb oder der mpsychAusb nicht geblockt hintereinander vermittelt werden, sondern können – insbesondere wenn sie unter Verantwortung der gleichen Dienststelle absolviert werden – auch miteinander verschränkt werden. Sie sind aber jedenfalls vor der Verwendung am Arbeitsplatz abzuschließen.

Der Abschluss der milmedAusb, milpharmAusb, milvetAusb, milmedtedAusb oder mpsychAusb ist im PERSIS zu speichern und bewirkt gleichzeitig die Zuerkennung der Funktionsbezeichnung.

Vorbereitende Milizausbildung

SiBA, die nach den gegenständlichen DBMed/Pharm/Vet/MTD/ Psych ausgebildet werden,

- versehen im Verlauf ihrer praktischen Verwendung Dienst in einer Kaderfunktion und

- sind mit Abschluss des GWD in einer Kaderfunktion zu beordern.

Sie sind daher der VbM zu unterziehen.

Für die Einteilung zur VbM, deren Durchführung und den Abschluss der VbM sind die Durchführungsbestimmungen für die vorbereitende Milizausbildung (DBVbM) anzuwenden.

Durch den Kommandanten jener Einheit, bei welcher die milmedAusb, milpharmAusb, milvetAusb, milmedtedAusb oder mpsychAusb durchgeführt wird, hat die Einteilung zur VbM mittels Tagesbefehl zu erfolgen.

Durch den Kommandanten jener Einheit, bei welcher die SiBA ihre Verwendung am Arbeitsplatz versehen, hat die Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses der VbM mittels Tagesbefehl sowie die Erstellung der VbM-Abschlussliste und deren Übermittlung an die zuständige ErgAbt/MilKdo zu erfolgen.

Spezielle Ergänzungen zu den einzelnen Funktionen

GWD/Med mit jus practicandi oder Facharztausbildung

Dienst in der Funktion

Praktische Verwendung als Arzt in einem San-OrgEt und bei Bedarf als Ausbilder/in für GWD/San sowie für Erste Hilfe und Selbst- und Kameradenhilfe.

Nur für PiAD: Ausbildung zum Offizier des militärmedizinischen Dienstes – Teilnahme am Lehrgang für Odmmd, OdmpharmD, OdmvetD, OdmMTD, 1. Teil gemäß den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen i.d.g.F. als Vorgriff auf eine weitere Ausbildung im Milizstand bzw. in Milizverwendung.

GWD/Med ohne jus practicandi oder Facharztausbildung

Dienst in der Funktion

Praktische Verwendung als Assistenzarzt, vorrangig auf Ausbildungsstellen in SanZ, die für eine Lehrpraxis geeignet sind, bei Bedarf als Ausbilder für GWD/San.

GWD/Pharm mit abgelegter Fachprüfung

Dienst in der Funktion

Praktische Verwendung in Gehilfenfunktion oder als Apotheker in einer MilApoth/HApoth und bei Bedarf als Ausbilder für GWD/San.

Nur für PiAD: Ausbildung zum/zur Offizier/in des militärmedizinischen Dienstes – Teilnahme am Lehrgang für OdmmD, OdmpharmD, OdmvetD, OdmMTD, 1. Teil gemäß den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen i.d.g.F. als Vorgriff auf eine weitere Ausbildung im Milizstand bzw. in Milizverwendung.

GWD/Pharm ohne abgelegte Fachprüfung

Dienst in der Funktion

Praktische Verwendung in Gehilfenfunktion als Apotheker in einer MilApoth/HApoth und bei Bedarf als Ausbilder für GWD/San.

GWD/Vet

Dienst in der Funktion

Praktische Verwendung als Veterinär bei einem Kdo, einer DSt oder Einrichtung, bei der veterinär-medizinische Aufgaben wahrgenommen werden, und bei einschlägigen zivilen Einrichtungen (z. B. vetmed Untersuchungsanstalt), bei Bedarf als Ausbilder für GWD/vet.

Nur für PiAD: Ausbildung zum Offizier des Veterinärdienstes – Teilnahme am Lehrgang für OdmmD, OdmpharmD, OdmvetD, OdmMTD, 1. Teil gemäß den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen i.d.g.F. als Vorgriff auf eine weitere Ausbildung im Milizstand bzw. in Milizverwendung.

GWD/MTD

Dienst in der Funktion

Praktische Verwendung gemäß der individuellen Ausbildung im

- medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst (Bioanalytiker),
- radiologisch-technischen Dienst (Radiologietechnologen),
- Diätendienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst (Diätologen), in einem San-OrgEt.



Nur für PiAD: Ausbildung zum Offizier des militärmedizinisch-technischen Dienstes – Teilnahme am Lehrgang für OdmmD, OdmpharmD, OdmvetD, OdmMTD, 1. Teil gemäß den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen i.d.g.F. als Vorgriff auf eine weitere Ausbildung im Milizstand bzw. in Milizfunktion.

GWD/Psych

Dienst in der Funktion

Praktische Verwendung als Psychologe in einem OrgElement mit militärpsychologischer Fachdienstaufsicht des PsychD.

Sonstige Bestimmungen

Beförderungen

Die Beförderungen der GWDMed/Pharm/Vet/MTD/Psych zu Chargendienstgraden richten sich nach den Beförderungsrichtlinien für Chargen und Unteroffiziere in der jeweils geltenden Fassung.

Die Kennzeichnung erfasst die zuerkannte Funktionsbezeichnung, jedoch nicht den Dienstgrad.

Cafeteriaabenutzung

Die Benutzung der Cafeteria ist Feldärzten, Feldapothekern, Feldtierärzten, MilPersMTD und Feldpsychologen gestattet.

Zielkatalog für die Basisausbildung

Zielübersicht:

01 Körperausbildung.....	66 Stunden
02 Politische Bildung	18 Stunden
03 Militärseelsorgedienst	3 Stunden
04 Militärischer Dienstbetrieb... ..	14 Stunden
05 Cyber-Sicherheit.....	8 Stunden
06 Wahlpflichtmodul	30 Stunden
07 Heereskraftfahrdienst	2 Stunden
08 Funksprechverkehr	5 Stunden
09 Katastrophenhilfe	14 Stunden
10 Milmed/pharm/vet medted/psychAusb	129 Stunden

Zielbeschreibung:

01 - Körperausbildung

Ziel der Körperausbildung ist

- die Fortsetzung des Allgemeinen Aufbautrainings zum Erreichen eines Mindestmaßes an körperlicher Leistungsfähigkeit,
- die Stabilisierung bzw. die weitere Verbesserung der erreichten körperlichen Leistungsfähigkeit und
- der Ausgleich zu körperlich einseitigen bzw. zu bewegungsarmen Dienstverrichtungen.

02 - Politische Bildung

- Information zu den Themen: Grundwerte, Demokratie und Staat, Neutralität, Solidarität und Beistandspflicht, die Europäische Union, UNO – NATO – OSZE, Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH, Nationalsozialismus im Zeitraum 1938 – 1945;

- Praktische politische Bildung: Kennenlernen des ÖBH und dessen Leistungsfähigkeit.

03 - Militärseelsorgedienst

- Information – Lebenskundlicher Unterricht;
- Lebensführung und Dienst der Soldaten/innen aus ethischer Sicht;
- Seelsorgegespräch im Zusammenhang mit persönlichen und im Dienst entstehenden Problemen.

04 - Militärischer Dienstbetrieb

- Information über Drogen und deren Gefahren, persönliche Hygiene und Möglichkeiten zum Schutz gegen sexuell übertragbare Krankheiten;
- Verkehrssicherheitsprogramm;
- Berufsinformation für PiAD und KIOP;
- Weitere Belehrungen/Befragungen/Administration (z.B. Führungskräftefeedback, Information „Fit für den Arbeitsmarkt“, ...).

05 - Cyber-Sicherheit

Sensibilisierung bezüglich möglicher Gefahren und Bedrohungen im Cyberbereich sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Medium Internet;

- Rechtliche Grundlagen und Grundlagen der Netzwerktechnik;
- Cybergefahren (Angriffsmethoden, Malware, Cybercrime);
- Maßnahmen für den sicheren Umgang mit EDV-Geräten (Schutz von Daten und sensiblen Informationen);
- Verhaltensregeln für die Verwendung von sozialen Netzwerken.

06 - Wahlpflichtmodul

Gemäß Zielkatalog Wahlpflichtmodul. Ab der 11. Woche begleitend bis zum Ende des GWD.

07 - Heereskraftfahrdienst

Die Aufgaben des Beifahrers wahrnehmen.

08 - Funksprechverkehr

Ein Funkgerät unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bedienen und Meldungen durchgeben.

09 - Katastrophenhilfe

- Fertigkeiten zu einer verbesserten Katastrophenhilfe erlangen;
- Mitwirkung des ÖBH im Assistenzeinsatz;
- Zivilschutzunterweisung.

10 - Milmed/pharm/vet/medted/psychAusb

Durchführung gemäß Curricula für die milmed/pharm/MTDAusb oder milvetAusb oder mpsychAusb.

Curriculum für die milmed/milpharm/milmedteDAusb

Präambel

Die milmedAusb/milpharmAusb/milmedteDAusb ist eine Ausbildung, welche die waffengattungsspezifischen Ausbildungsinhalte für alle Soldaten mit abgeschlossener BAK und

Fortsetzung Seite 10

- Universitätsstudium der Humanmedizin (Dr. med. univ.) mit oder ohne Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes sowie Universitätsstudium der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) oder
- Universitätsstudium der Pharmazie (Mag. pharm.) mit abgelegter Fachprüfung für den Apothekerberuf oder
- Bachelorstudiengang für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst (BSc MTD) oder „alte“ Diplomausbildung vermittelt.

Der erfolgreiche Abschluss der milmedAusb/milpharmAusb/mil medteDAusb ist die Voraussetzung für weitere waffengattungsspezifischen Ausbildungen.

Die Ausbildung dauert 15 Ausbildungstage.

Ausbildungsziel

Der Teilnehmer der milmedAusb/milpharmAusb/milmedteDAusb verfügt über die Fähigkeiten zur Wahrnehmung der waffengattungs- und funktionspezifischen Aufgaben als Militärassistentenarzt bzw. Feldarzt, als Militärassistentenapotheker bzw. Feldapotheker oder als Militärperson des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes im Rahmen des Auftrages eines Verbandes im Frieden.

Modul- und Lehrveranstaltungsziele

Modul 1:

- Taktische Zeichen und Abkürzungen,
- Befehlsgebung,
- Waffen- und Schießdienst P80;

Modul 2:

- Rechtskunde,
- Sanitätsausbildung im ÖBH,
- Sanitätsschriftverkehr und Sanitätsbeihilfe,
- Sanitätsdienst im Auslandseinsatz,
- Militärisches Sanitätswesen,
- Militärisches Pharmaziewesen,
- Grundzüge des militärmedizinisch-technischen Dienstes,
- Vorschriftenkunde und militärische Terminologie,
- Waffengattungsspezifische Meldeformate;



Modul 3:

- Truppen- und Einsatzhygiene,
- Ballistische Traumatologie,
- Katastrophenmedizin,
- MedABC;

Modul 4:

- Fachspezifische Ausrüstung und Gerät.

Curriculum für die milvetAusb

Präambel

Die militärveterinärmedizinische Ausbildung (milvetAusb) ist eine Ausbildung, welche für alle Frauen und Wehrpflichtigen mit abgeschlossenem Universitätsstudium der Veterinärmedizin (Mag. med. vet.) und abgeschlossener Basisausbildung Kern (BAK) erste Grundlagen des Mil-VetD im ÖBH vermittelt.

Der erfolgreiche Abschluss der milvetAusb ist die Voraussetzung für mögliche weitere fachspezifische Ausbildungen.

Dementsprechend gilt es, den Veterinären im Grundwehrdienst und im Ausbildungsdienst ein grundlegendes Spektrum der militärveterinärmedizinischen Herausforderungen für ihre Aufgabenerfüllung im ÖBH zu vermitteln.

Die Ausbildung dauert 15 Ausbildungstage.

Ausbildungsziel

Der Teilnehmer der milvetAusb verfügt über die Fähigkeiten zur Wahrnehmung von Aufgaben des MilVetD im Einsatz sowie im Frieden unter Supervision durch OdVetD.

Modul- und Lehrveranstaltungsziele

Modul 1:

- Taktische Zeichen und Abkürzungen,
- Waffen- und Schießdienst P80,
- Befehlsgebung;

Modul 2:

- Organisation des VetW/VetD,
- Lebensmittelhygiene/Trinkwasser,
- Militärhundewesen im ÖBH,
- Militärpferdewesen im ÖBH,
- Rechtswesen,
- VetD im AusE,
- ABC-Schutz;

Modul 3:

- Hygieneüberprüfung von Verpflegungseinrichtungen,
- Lagerung/Bearbeitung von Lebensmitteln,
- Lebensmittel-/Trinkwasserhygiene,
- Abklatsch/Rückstellproben,
- Ausrüstungssätze/-gerät,
- Betriebshygiene/Eigenkontrolle;

Modul 4:

- Hundeausbildung am MilHuZ,
- Tierschutz in der MilHuAusb,
- Wissenschaft und MilHuAusb,
- Veterinärgerät,
- Notfallmedizin bzw. kurative Maßnahmen am MilHu,
- Infrastruktur am MilHuZ;

Modul 5:

- Ausbildung von MilPferden,
- Tierschutz und Wissenschaft in der MilPferdeAusb,
- Veterinärgerät,
- Notfallmedizin bzw. kurative Maßnahmen am MilPferd,
- Hufbeschlag.

Curriculum für die mpsychAusb

Präambel

Die militärpsychologische Ausbildung (mpsychAusb) ist eine Ausbildung, welche für alle Frauen und Wehrpflichtigen mit abgeschlossenem Psychologiestudium und abgeschlossener Basisausbildung Kern (BAK) die Grundlagen der Psychologie im Militär vermittelt.

Der erfolgreiche Abschluss der mpsychAusb ist die Voraussetzung für mögliche weitere fachspezifische Ausbildungen.

Dementsprechend gilt es, den Psychologen im Grundwehrdienst und im Ausbildungsdienst das breite Spektrum der militärpsychologischen Herausforderungen und Handlungsfelder für ihre Aufgabenerfüllung im ÖBH zu vermitteln.

Die Ausbildung dauert 15 Ausbildungstage.

Ausbildungsziel

Der Teilnehmer der mpsychAusb verfügt über die Fähigkeiten zur Wahrnehmung von funktionspezifischen Aufgaben eines AssPsych oder PPsych im Einsatz, sowie im Frieden unter der Fachdienstaufsicht von Militärpsychologen des PsychD.

Modul- und Lehrveranstaltungsziele

Modul 1:

- Taktische Zeichen und Abkürzungen,
- Waffen- und Schießdienst P80,
- Befehlsgebung;

Modul 2:

- Psychologie im Militär,
- Rechtliche Grundlagen,
- Wehr- und Berufsethik,
- Stabsdienst,
- Sanitätsversorgung,
- Sanitätseinrichtungen;

Modul 3:

- Integrierter Stabsdienst,
- Katastrophenmedizin,
- Psychologie des Einsatzes;

Modul 4:

- Kommunikationspsychologie,
- Klinische Psychologie,
- Gesundheitspsychologie,
- Arbeitspsychologie,
- Notfallpsychologie.

Die Redaktion

Milizkräfte bei der Garde

und die Änderung der Mobverantwortung für das JgB W1 und JgB W2

Als Eliteverband des Militärkommandos Wien nimmt die GARDE die Aufgabe eines Verbandes der infanteristischen Kampftruppen wahr. Darüber hinaus repräsentiert die GARDE die Republik Österreich und das Österreichische Bundesheer nach außen.

Der Wahlspruch „Ehre und Pflicht“ steht für Traditionsbewusstsein aber auch für ein zukunftsorientiertes Handeln und Erfüllen der gestellten Aufgaben.

Die GARDE verfügt über einen Milizanteil, der nicht nur alle zwei Jahre, zu den Beordneten Waffenübungen (BWÜ) oder Sonderwaffenübung (SWÜ) einrückt, sondern auch im Rahmen von freiwilligen Waffenübungen (fWÜ) die Garde verstärkt und unterstützt.

Grundauftrag

Im Frieden sind die Repräsentationsaufträge mit dauernd verfügbaren, bis zu bataillonsstarken Kräften mit zirka 250 Soldaten sicherzustellen. Darüber hinaus können infanteristische Einsatzaufgaben im Rahmen von Assistenzleistungen als leichter Infanterieverband mit zirka 400 Soldaten und vorwiegend Aufgaben in der Einsatzart „SCHUTZ“ bewältigt werden.

Der GARDE obliegen die Aufgaben der Eigenausbildung der zugeordneten Wehrpflichtigen, wobei eine anteilmäßige Kontingentierung der Wehrpflichtigen aus den Bundesländern durchgeführt wird.

Änderung der Mobverantwortung für JgB W1 und JgB W2

Mit 1. Jänner 2016 ändert sich die Mobverantwortung für die beiden selbständig strukturierten Milizbataillone W1 („Hoch- und Deutschmeister“) und W2 („Maria Theresia“) vom Militärkommando Wien zur GARDE.

Der GARDE obliegen nunmehr die Verantwortung für alle erforderlichen Maßnahmen zur Bildung und Erhaltung der Einsatzbereitschaft des JgB W1 und JgB W2 sowie alle Maßnahmen für die Vorbereitung und Durchführung einer Mobilmachung.

Die Mobilmachungsverantwortung umfasst die Herstellung der personellen, materiellen, organisatorischen und aus-



bildungsmäßigen Voraussetzungen für einen Einsatz. Dabei sind unter anderem festzulegen:

- der Mobsammelort,
- die Moblager,
- das Mobschlüsselpersonal,
- die Grundaus-, Fort- und Weiterbildung des Kadern sowie
- die Mobkalenderführung.

Ungeachtet der Änderung der Mobverantwortung führen das Militärkommando Wien und die designierten Kommanden die Bataillone im Einsatz. Alle vorbereiteten Maßnahmen stellt die GARDE sicher.

Die neue selbständig strukturierte Jägerkompanie

Zusätzlich zu den zwei Milizbataillonen, erhält die GARDE auch die Mobverantwortung für die neu aufzustellende Jägerkompanie W13 (Hietzing). Diese ist in fünf Jägerzüge gegliedert und im Einsatz für den Schutz kritischer Infrastruktur vorgesehen.

Priorität ist es, die ersten drei Züge mit unbefristet beordneten Wehrpflichtigen zu befüllen und die restlichen Teile der JgKp W13 mit befristet beordneten Wehrpflichtigen zu ergänzen. Damit wird die Übungsfähigkeit sichergestellt und im Mobilmachungsfall ist die Kompanie im vorgesehenen Organisationsrahmen einsetzbar.

Im Jahr 2015 konnten durch die GARDE aus den sechs Einrückungsterminen zehn Prozent der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisteten, für eine Milizfunktion gewonnen werden. Alle zwei Monate wird von der Stabskompanie der GARDE eine Vorbereitende Milizausbildung (VbM) durchgeführt, an der Wehrpflichtige im Grundwehrdienst freiwillig teilnehmen können und bei positivem Abschluss dafür eine Prämie erhalten.

Dies war und ist die Basis für die Aufstellung sowie die Befüllung der anfänglich nur am Papier existierenden Kompanie, welche im Frühjahr 2016 abgeschlossen sein wird.

Die große Anzahl der jungen Freiwilligen zeigt, dass eine Milizfunktion und die dadurch eröffneten Möglichkeiten ein attraktives Angebot sind.

Die Beweggründe der einzelnen Wehrpflichtigen für die Ausübung einer Milizfunktion sind natürlich individuell und verschieden. Seitens der GARDE wird versucht, eine „Win-win-Situation“ für die Wehrpflichtigen zu erreichen. Im Sommer 2016 ist die Durchführung der Formierungs-BWÜ geplant.

Aufgaben der „Miliz“ bei der GARDE

Besonders bei den Assistenzleistungen wie dem Sicherungseinsatz an der Staatsgrenze war die „Miliz“ der GARDE ein bedeutend-

der Rückhalt. Die Milizkräfte haben wesentlich zur Durchhaltefähigkeit des Verbandes und zur Aufrechterhaltung der parallel laufenden Ausbildung der Wehrpflichtigen im Grundwehrdienst beigetragen.



Im Jahr absolvierten zirka 1500 Wehrpflichtige die Basisausbildung im Grundwehrdienst bei der Garde in Horn. Regelmäßig melden sich auch dafür Kameraden aus dem Milizstand zur Unterstützung als Ausbilder. Die damit verbundene personelle Entlastung des aktiven Kaderpersonals ist sehr wertvoll geworden. Bei diesen Einsätzen konnte auch festgestellt werden, dass die Milizoffiziere und Milizunteroffiziere ihren Aufgaben als Kommandanten gerecht wurden und diese sehr gut gelöst haben.

Die Waffenübungen bei der GARDE haben meist die Einsatzart „Schutz“ zum Thema, um im Einsatzfall rasch die notwendigen Kompetenzen abzurufen und sensible Objekte im urbanen Gebiet (Wien) effektiv schützen zu können.

Repräsentative Aufgaben der GARDE nehmen unsere Kameraden im Milizstand nur im geringen Umfang wahr und für Ehrendienste gemäß Protokoll werden sie auch nicht eingesetzt.

Unsere Kameraden im Milizstand wirken gerne bei unterstützenden Leistungen bei karikativen Veranstaltungen wie zum Beispiel für das „Schwarze Kreuz“ oder die Spendenaktion „Licht ins Dunkel“, mit. Diese freiwillige Mitarbeit zeigt deutlich mit welcher Motivation sich die „Miliz“ der GARDE engagiert.

Aktivitäten der „Miliz“

20. Mai 2016

„Miliz Jour Fixe“ im Rahmen des Traditionstags

20. bis 24. Juni 2016

Vorbereitungswaffenübung W1

3. bis 5. August 2016

Formierungs-BWÜ W13 und Vorstaffelung für SWÜ(*) der GARDE

8. bis 12. August 2016

SWÜ(*) der GARDE

7. bis 10. September 2016

SWÜ JgB W2 (Stabsrahmenübung)

22. bis 24. September 2016

Vorstaffelung für SWÜ(*) JgB W1

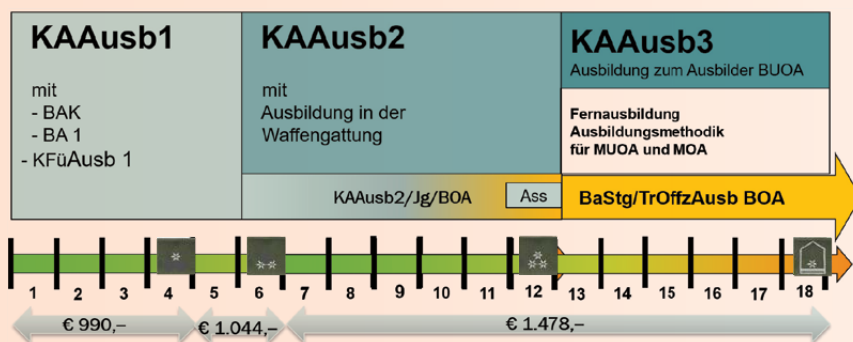
10. Oktober 2016

„Miliz Jour Fixe“ im Rahmen des Herbstfestes

*StWm Christian Krenn,
S3 UO & MobUO GARDE*

Kaderanwärterausbildung

Ab September 2016 wird ein neuer Ausbildungsablauf für Unteroffiziers- oder Offiziersfunktionen im Bundesheer eingeführt. Der beabsichtigte Ausbildungsablauf der neuen Kaderanwärterausbildung (KAAusb) ist dem nachstehenden Schaubild zu entnehmen. Nach Verfügung der Durchführungsbestimmungen werden wir in der nächsten Ausgaben der Miliz-Info im Detail darüber informieren.



Die KAAusb ist für Frauen und Wehrpflichtige vorgesehen, welche eine Kaderfunktion in der Grund- oder Einsatzorganisation des Bundesheeres als

- Milizunteroffizier (MUO),
- Milizoffizier (MO),
- Berufsunteroffizier (BUO) oder
- Berufsoffizier (BO)

anstreben und sich freiwillig zur Teilnahme an der KAAusb im Rahmen eines Ausbildungsdienstes und in der Folge als Militärperson auf Zeit mit Fixgehalt melden.

Ab Beginn der Teilnahme an der KAAusb werden die Teilnehmerinnen und die Teilnehmer als Kaderanwärter (KA) bezeichnet werden. Nach erfolgreichem Abschluss der KAAusb erfolgt die Beförderung zum Wachtmeister.

Die neue KAAusb ist nicht für Frauen und Wehrpflichtige vorgesehen, welche eine Kaderfunktion im militärmedizinischen, militärpharmazeutischen, militärveterinärmedizinischen oder im militärmedizinischen Dienst anstreben. Diese Ausbildung erfolgt weiterhin entsprechend den speziellen Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung im Grundwehrdienst (DBBA).

Ausbildungsablauf zum Milizunteroffizier und für Milizoffiziersanwärter

Die KAAusb zum MUO oder MOA beginnt mit dem Einrückungstermin im September des jeweiligen Kalenderjahres. Die KA können bis Ende August des Folgejahres den 1. Ausbildungsabschnitt der KAAusb im Rahmen eines Ausbildungsdienstes und den 2. Abschnitt als Militärperson auf Zeit mit Fixgehalt absolvieren.

Danach kann die Frau oder der Wehrpflichtige im Rahmen der Milizverwendung den 3. Abschnitt der KAAusb ab-

solvieren, der für die Milizfunktionen aus dem Modul „Ausbildungsmethodik“ besteht, welches in Form einer Fernausbildung absolviert werden kann und mit einer Online-Prüfung abzuschließen ist. Diese Online-Prüfung kann frühestens im 3. Abschnitt der KAAusb abgelegt werden und ist Voraussetzung für die Beförderung zum Wachtmeister nach frühestens achtzehn Monaten.

Nach Ablegung der Online-Prüfung des Moduls „Ausbildungsmethodik“ haben die KA eine zweiwöchige „Ausbilderpraxis“ an der Heeresunteroffiziersakademie im Rahmen einer freiwilligen Präsenzdienstleistung zu absolvieren. Diese Ausbildung ist keine Voraussetzung für die Beförderung zum Wachtmeister, allerdings ist diese Ausbildung künftig eine Voraussetzung für eine Verwendung als Ausbilderin oder Ausbilder im Bundesheer.

Nach der erfolgreichen Absolvierung der KAAusb einschließlich der zweiwöchigen „Ausbilderpraxis“ kann die Weiterbildung zum MO gemäß den DB für die Ausbildung der Milizoffiziersanwärter (MOA) oder die Ausbildung zum Stabsunteroffizier (StbUO) gemäß den DB für die MUO-Weiterbildung erfolgen.

Ausbildungsablauf zum Berufsunteroffizier

Die KAAusb für BUO beginnt grundsätzlich mit dem Einrückungstermin (ET) im September des jeweiligen Kalenderjahres.



Die KA können bis Ende Februar des nächstfolgenden Jahres den 1. Ausbildungsabschnitt der KAAusb im Rahmen eines Ausbildungsdienstes und den 2. und 3. Abschnitt als Militärperson auf Zeit mit Fixgehalt absolvieren.

Ausschließlich für BUOA wird jährlich eine zusätzliche KAAusb1 mit dem Einrückungstermin im März bei Bedarf durchgeführt. Dabei kann in den ersten sechs Monaten die KAAusb1 bis Ende August des jeweiligen Jahres absolviert werden. Die KAAusb2 kann aber erst ab Februar und die KAAusb3 ab September des Folgejahres gemeinsam mit den KA, die im September des Vorjahres mit KAAusb begonnen haben, absolviert werden. Die Zeitspanne nach der KAAusb1 ist zum Erwerb von Zusatzqualifikationen wie Erwerb von Lenkerberechtigungen, Fremdsprachenkenntnissen je nach Spezifikation der angestrebten Funktion vorgesehen.

Die KAAusb zum BUO wird nach erfolgreicher Absolvierung der KAAusb 1 bis 3 mit der Beförderung zum Wachtmeister abgeschlossen.

Ausbildungsablauf für Berufsoffiziersanwärter

Die KAAusb für BOA beginnt mit dem Einrückungstermin (ET) im September des jeweiligen Kalenderjahres mit der KAAusb1. Danach erfolgt die KAAusb2/Jg für BOA, sie hat die

- Herstellung der Fähigkeit, ein infanteristisches Organisationselement führen zu können,
- Feststellung und Beurteilung der voraussichtlichen Eignung für eine spätere Verwendung als Truppenoffizier und die
- Vorbereitung auf die Auswahlprüfung zur Truppenoffiziersausbildung zum Ziel.

Die KAAusb2/Jg/BOA ist ein Ausbildungsgang, in dem Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hauptsächlich praktisch vermittelt werden sowie eine Wissensangleichung erfolgt, die zu einer Beurteilung und Auswahl der Bewerber durch eine Kommission führt. Durch gezielte Fördermaßnahmen über die gesamte Dauer der KAAusb2/Jg/BOA sollen die Ausbildungsziele bis zur Auswahlprüfung erreicht und das Auswahl- und Aufnahmeverfahren bestanden werden.

BOA, die die KAAusb2/Jg/BOA erfolgreich abschließen, jedoch keinen Studienplatz an der TherMilAk erlangen, wird diese Ausbildung als KAAusb2/Jg angerechnet. Sie können in Folge die KAAusb3 für MOA oder MUO oder BUO absolvieren.

Ausbildungsabschnitte

KAAusb1

In der KAAusb1 erfolgt die Vermittlung der waffengattungsunabhängigen infanteristischen Grundlagen auf Ebene Trupp mit den Ausbildungsmodulen

- Basisausbildung Kern (BAK),
- Basisausbildung 1 (BA1) und

- Kaderführungsausbildung 1 (KFüAusb1) mit integrierter Vorbereitender Milizausbildung (VbM).

In der KAAusb1 erfolgt eine Einweisung für MOA und MUOA sowie die Freischaltung im Lernmanagementsystem zur Absolvierung der Fernausbildung „Ausbildungsmethodik“.

Dauer: 95 bis 97 Ausbildungstage

KAAusb2

In der KAAusb2 erfolgt die Vermittlung der erforderlichen waffengattungsspezifischen Grundlagen am Modell des Organisationselementes (OrgEt) der Waffengattung mit den Ausbildungsmodulen

- Waffen- und Gerätelehre,
- Führen und Aufgaben im Einsatz des OrgEt in der jeweiligen Waffengattung sowie eine
- Funktionseinweisung beim Einsatz(Mob)truppenkörper.

Dauer: 124 bis 128 Ausbildungstage

KAAusb3 für BUOA

In der KAAusb3 für BUOA erfolgt die Vermittlung der waffengattungsunabhängigen und pädagogischen Grundlagen am Modell der Jägergruppe mit den Ausbildungsmodulen

- Rechtsausbildung,
- Politische Bildung,
- Ausbildungsmethodik und Führungsverhalten,
- Heereskunde und Gefechtsmittellehre,
- Führen und Aufgaben im Einsatz,
- Körperausbildung und
- Sprachausbildung Englisch.

Dauer: 103 bis 145 Ausbildungstage

Obst Albert Bauer, MSD, AusbA

Grunda-, Fort- und Weiterbildung im Kraftfahrbereich

Im Folgenden wird die bisherige Grunda-, Fort- und Weiterbildung im Kraftfahrbereich für Milizfunktionen ausgebildet, die mit Erlass BMLVS, GZ S93783/22-AusbB/2011 in der gültigen Fassung angeordnet wurde.

Mit Beginn der neuen Kaderanwärterausbildung werden diese Ausbildungsinhalte im Rahmen der Kaderanwärterausbildung 1 und 2 vermittelt.

Die Fort- und Weiterbildung der Kraftfahrernoffiziere oder Kommandanten Transportzug oder Kraftfahrernoffiziere wird grundsätzlich beibehalten.

Milizfunktion und Ausbildungsabschnitte

Heereskraftfahrer und stellvertretender Kommandant Transportgruppe

Lehrgang: FüOrgEt1/KfD&TrspW/Miliz
Kursschlüssel: M4S

Lehrgangsdauer: 17 Ausbildungstage (einschließlich zwei Samstage mit je 5 Unterrichtseinheiten)

Lehrgangziel:

Der Lehrgangsteilnehmer besitzt jene fachspezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die ihn zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Heereskraftfahrer und stellvertretender Kommandant Transportgruppe im Einsatz gem. § 2 Abs. 1 Wehrgesetz befähigen.

Personenkreis: MUOA

Teilnahmevoraussetzungen:

- positiv absolvierter LG MilFü1/Miliz,
- Besitz der HLB Klasse C,
- Verkehrszuverlässigkeit gemäß § 7 FSG;

Module und Lehrveranstaltungen:

- Gesetzliche Bestimmungen/Verkehrsrecht,
- Heereskraftfahrerdienst,
- Führen und Aufgaben im Einsatz,
- Gerätelehre/Pflege und Wartung,
- Modul Be-/Verlader (Teilnahme in eigenem LG möglich – wird angerechnet),
- Modul Gefahrgutlenker-Erstschtulung (Teilnahme in eigenem LG möglich – wird angerechnet).

Prüfungsfächer/Prüfungsgegenstände der Eignungsprüfung:

schriftlich:

- Modul Gefahrgutlenker-Erstschtulung;

schriftlich und praktisch:

- Führen und Aufgaben im Einsatz;
- computerunterstützt und praktisch:

- Modul Be-/Verlader.

Kommandant Transportgruppe

Lehrgang: FüOrgEt2/KfD&TrspW/Miliz
Kursschlüssel: M6S

Lehrgangsdauer: 11 Ausbildungstage (einschließlich ein Samstag mit 5 Unterrichtseinheiten)

Personenkreis: MUOA

Fortsetzung Seite 14

PANZERBATAILLON 33 „NEU“ sucht „MILIZSOLDATEN“

Das Panzerbataillon 33 wird im Zuge der Strukturanpassung des ÖBH 2018 mit hoher Wahrscheinlichkeit ab dem Jahr 2016 in ein geschütztes Jägerbataillon umstrukturiert.

Der neue kleine Verband soll die Spezialisierungen Infanterie, Aufklärung, Panzerabwehr, schwere Granatwerfer und Scharfschützen aufweisen. Als Trägerfahrzeuge sollen zwischenzeitlich der ATF DINGO sowie GMF HUSAR dem Bataillon zugeordnet werden. Ein endgültiger Organisationsplan soll bis Jahresende 2016 verfügt werden.

Die geplante Strukturierung sieht ein Bataillonskommando, eine Stabskompanie, zwei Jägerkompanien, eine Kampfunterstützungskompanie und eine Jägerkompanie (mob) vor. Zusätzlich wird eine selbstständige Jägerkompanie (mob) für das Militärkommando Wien aufzustellen sein.

Im Jahr 2016 bilden die Umschulungen des Kaderpersonals und die Teilnahme am sicherheitspolizeilichen Assistenzinsatz Migration/hsF das Schwergewicht des Bataillons.

Der geplante Assistenzinsatz des Panzerbataillons 33 dauert voraussichtlich von Mitte Juni bis Ende Dezember 2016. Es soll ein Assistenzzug (eventuell mit einem Assistenzkompaniekommando) für den Einsatz aufgestellt werden. Die Befüllung erfolgt mit Kadernsoldaten des Panzerbataillons und schwergewichtsmäßig mit „Milizsoldaten“.

Für diesen Einsatz sind sechs Rotationen in der Dauer von jeweils 4-5 Wochen geplant. Vor jeder Entsendung findet eine zweiwöchige Einsatzvorbereitung in der Kaserne Zwölfaxing statt. Der Assistenzinsatz wird wahrscheinlich an der Nord- oder Südgrenze Österreichs durchgeführt.

Kontakt:

Panzerbataillon 33
2322 Zwölfaxing
S3 Bearbeiter
Vzlt Walter Zimmermann
Telefon: 050201 23-31302

Gesucht werden:

- Gruppenkommandanten,
- Sanitätsunteroffiziere und Rettungsanitäter,
- Kraftfahrer mit Heereslenkberechtigung B oder C,
- Mannschaftsfunktionen Jägertruppe.

Alle Interessierten werden eingeladen, sich zu einer freiwilligen Waffenübung im Rahmen des sicherheitspolizeilichen Assistenzinsatz Migration/hsF beim PzB33 bis zur 22. Kalenderwoche zu melden.

Zudem besteht die Möglichkeit, sich für

- eine Mobverwendung in der Jägerkompanie (mob) des geschützten Jägerbataillon mit Standort Zwölfaxing oder
- der selbstständigen Jägerkompanie (mob) des Militärkommandos Wien (mob verantwortliches Kommando PzB33) beordern zu lassen.

Hptm Mag. (FH) Nikolaus-Erich Prantl, S3 PzB 33

Teilnahmevoraussetzungen:

- positiver Abschluss LG MilFü2/Miliz,
- Beorderung auf einem Arbeitsplatz in der Einsatzorganisation,
- Wertungsziffer mind. 5 gemäß Sanitätsdienstbehelf Nr. 11,
- kein Ausnahmeprofil,
- Nachweis über eine gültige Leistungsprüfung allgemeine Kondition (nicht älter als 1 Jahr),
- Verkehrszuverlässigkeit gemäß § 7 FSG,
- positiv absolvierter LG FüOrgEt1/KfD&TrspW/Miliz.

Module und Lehrveranstaltungen:

- Heereskraftfahrdienst,
- Fahrkunde/Verhalten im Straßenverkehr,
- Gerätelehre/Pflege und Wartung,
- Führen und Aufgaben im Einsatz.

Prüfungsfächer/Prüfungsgegenstände der Eignungsprüfung:

schriftlich und praktisch:

- Führen und Aufgaben im Einsatz.

Kraftfahroffizier

Lehrgang: FüLG1/KfD/MO

Kursschlüssel: KFK

Lehrgangsdauer: 17 Ausbildungstage (einschließlich zwei Samstag mit je 5 Unterrichtseinheiten)

Lehrgangsziel:

Der Lehrgangsteilnehmer besitzt jene fachspezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die ihn zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Kraftfahroffizier und Berater des Kommandanten in allen Belangen des Kraftfahrwesens im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 Wehrgesetz befähigen.

Personenkreis: Milizoffiziere

Teilnahmevoraussetzungen:

- Besitz der HLB Klasse C,
- Verkehrszuverlässigkeit gemäß § 7 FSG,
- Milizoffizier mit Mobbeorderung als Kraftfahroffizier.

Module und Lehrveranstaltungen:

- Gesetzliche Bestimmungen/Verkehrsrecht,
- Heereskraftfahrdienst,
- Fahrkunde/Verhalten im Straßenverkehr,
- Gerätelehre/Pflege und Wartung,
- Ladungssicherung,
- Führen und Aufgaben im Einsatz.



Prüfungsfächer/Prüfungsgegenstände der Eignungsprüfung:

schriftlich:

- Heereskraftfahrdienst,
 - Heereskraftfahrdienst,
 - Fahrkunde/Verhalten im Straßenverkehr,
- praktisch:
- Führen und Aufgaben im Einsatz,
 - Ladungssicherung.

Weiterbildung

Kraftfahrunteroffizier

Lehrgang: FachUOLG/KfD/Miliz

Lehrgangsdauer: 17 Ausbildungstage (einschließlich zwei Samstag mit je 5 Unterrichtseinheiten)

Lehrgangsziel:

Der Lehrgangsteilnehmer besitzt jene fachspezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die ihn zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Kraftfahrunteroffizier und Leiter des Fahrbetriebes einer Einheit im Einsatz gem. § 2 Abs. 1 Wehrgesetz befähigen.

Personenkreis: Milizunteroffiziere

Teilnahmevoraussetzungen:

- positiv absolvierter LG „FüOrgEt2/KfD&TrspW/Miliz“,
- Verkehrszuverlässigkeit gemäß § 7 FSG,
- Milizunteroffizier mit Mobbeorderung als Kraftfahrunteroffizier,
- Stabsunteroffizierslehrgang, 1. Abschnitt.

Module und Lehrveranstaltungen:

- Gesetzliche Bestimmungen/Verkehrsrecht,
- Heereskraftfahrdienst,
- Fahrkunde/Verhalten im Straßenverkehr,
- Gerätelehre/Pflege und Wartung,
- Ladungssicherung,
- Führen und Aufgaben im Einsatz.

Prüfungsfächer/Prüfungsgegenstände der Eignungsprüfung:

schriftlich:

- Heereskraftfahrdienst,
 - Heereskraftfahrdienst,
 - Fahrkunde/Verhalten im Straßenverkehr,
- praktisch:
- Führen und Aufgaben im Einsatz,
 - Ladungssicherung.

Kommandant Transportzug

Lehrgang: ZgKdtLG/KfD&TrspW/Miliz

Lehrgangsdauer: 11 Ausbildungstage (einschließlich ein Samstag mit 5 Unterrichtseinheiten).

Lehrgangsziel:

Der Lehrgangsteilnehmer besitzt jene fachspezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die ihn zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Kommandant Transportzug im Einsatz gem. § 2 Abs. 1 Wehrgesetz befähigen.

Personenkreis: Milizunteroffiziere

Teilnahmevoraussetzungen:

- positiv absolvierter LG „FüOrgEt2/KfD&TrspW/Miliz“,
- Verkehrszuverlässigkeit gemäß § 7 FSG,
- Milizunteroffizier mit Mobbeorderung als Kommandant Transportzug,
- Stabsunteroffizierslehrgang, 1. Abschnitt.

Module und Lehrveranstaltungen:

- Heereskraftfahrdienst,
- Fahrkunde/Verhalten im Straßenverkehr,
- Gerätelehre/Pflege und Wartung,
- Führen und Aufgaben im Einsatz.

Prüfungsfächer/Prüfungsgegenstände der Eignungsprüfung:

schriftlich und praktisch:

- Führen und Aufgaben im Einsatz.

Fortbildung

Kraftfahroffiziere

Lehrgang: FbldgSem-MO/KfD

Kursschlüssel: KS0

Lehrgangsdauer: 3 Ausbildungstage

Lehrgangsziel:

Der Seminarteilnehmer verfügt über die neuesten Informationen und Erkenntnisse im Fachbereich Kraftfahrwesen.

Personenkreis: Milizoffiziere mit Mobbeorderung als KO

Teilnahmevoraussetzungen:

- positiv absolvierter FüLG1/KfD/MO

Module und Lehrveranstaltungen:

- Heereskraftfahrdienst,
- Gerätelehre/Pflege und Wartung.

Prüfungsfächer/Prüfungsgegenstände der Eignungsprüfung:

Keine Prüfung vorgesehen!

Unteroffiziere

Lehrgang: FbldgSem-MUO/KfD

Kursschlüssel: KSU

Lehrgangsdauer: 3 Ausbildungstage

Lehrgangsziel:

Der Seminarteilnehmer verfügt über die neuesten Informationen und Erkenntnisse im Fachbereich Kraftfahrwesen.

Personenkreis: Milizunteroffiziere mit Mobbeorderung im Kraftfahrbereich oder im Transportwesen.

Teilnahmevoraussetzungen:

- positiv absolvierter FüOrgEt2/KfD&TrspW/Miliz.

Module und Lehrveranstaltungen:

- Heereskraftfahrdienst,
- Gerätelehre/Pflege und Wartung.

Prüfungsfächer/Prüfungsgegenstände der Eignungsprüfung:

Keine Prüfung vorgesehen!

Das aktuelle Ausbildungsangebot ist der Homepage www.bundesheer.at zu entnehmen!

ADir RgR Wolfgang Laschet, AusbB

Wehrdienst und Arbeitslosenversicherung

Allgemeines zur Arbeitslosenversicherung

Das Arbeitslosengeld soll arbeitslosen Menschen während der Zeit der Arbeitssuche ihre finanzielle Lebensgrundlage sichern. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat grundsätzlich jede Person, die arbeitslos, arbeitswillig und arbeitsfähig ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, zur Aufnahme einer Beschäftigung in einem bestimmten Mindestausmaß bereit ist, eine gewisse Mindestbeschäftigungsdauer nachweisen kann und die maximale Bezugsdauer von Arbeitslosengeld nicht bereits ausgeschöpft hat.

Arbeitswilligkeit wird v.a. dadurch nachgewiesen, dass zumutbare Beschäftigungen angenommen werden. Im Allgemeinen muss man sich während des Bezugs von Arbeitslosengeld für Arbeit im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden bereithalten. Von dieser Grundregel bestehen Ausnahmen, z.B. wenn Kinder betreut werden müssen.

Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben muss die arbeitslose Person für einen bestimmten Mindestzeitraum einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sein. Hier gibt es folgende unterschiedliche Voraussetzungen:

Art der Beantragung	Anspruchsvoraussetzungen
erstmalige Beantragung von Arbeitslosengeld und Alter über 25 Jahre	52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten zwei Jahre erforderlich
wiederholte Beantragung von Arbeitslosengeld	28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres erforderlich
Sonderfall Beantragung von Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres	26 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres erforderlich (auch bei erstmaliger Beantragung)

Arbeitslose sind während des Bezugs von Arbeitslosengeld krankenversichert. Die Krankenkasse gewährt ihnen und ihren Familienangehörigen jene Leistungen, die Personen zustehen, die aufgrund eines Dienstverhältnisses krankenversichert sind (z.B. ärztliche Hilfe, Krankengeld etc.).

Geltend gemacht wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld durch einen Antrag bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS). In bestimmten Fällen wird in den ersten vier Wochen ab Ende der Beschäftigung kein Arbeitslosengeld ausgezahlt (Sperrfrist).

Personen, die ihr Dienstverhältnis selbst gekündigt haben oder ihre Arbeitsstelle aufgrund eigenen Verschuldens verloren haben, erhalten in der Regel in den ersten vier Wochen ab Ende der Beschäftigung kein Arbeitslosengeld.

Wird die Kündigung vom Dienstgeber ausgesprochen, gibt es grundsätzlich keine Sperrfrist, es sei denn, die Kündigung erfolgt aufgrund schuldhaften Verhaltens der Dienstnehmerin.

Auch im Falle einer einvernehmlichen Auflösung gibt es keine vierwöchige Sperre. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird von der Sperrfrist nicht beeinflusst; es verschiebt sich lediglich der erste Tag des Bezugs um vier Wochen.

Grundsätzlich kann eine arbeitsuchende Person für 20 Wochen Arbeitslosengeld beziehen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Aufgrund verschiedener Umstände kann sich die Dauer der Anspruchsberechtigung verlängern:

Altersgrenze	Voraussetzung	Anspruchsdauer
keine	156 Wochen (drei Jahre) an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten fünf Jahren	30 Wochen
ab dem 40. Geb.	312 Wochen (sechs Jahre) an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten zehn Jahren	39 Wochen
ab dem 50. Geb.	468 Wochen (neun Jahre) an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten 15 Jahren	52 Wochen
keine	Absolvierung einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation aus der gesetzlichen Sozialversicherung	78 Wochen (unter bestimmten Voraussetzungen)
keine	Besuch einer Schulungsmaßnahme im Rahmen einer Arbeitsstiftung	Verlängerung der Bezugsdauer um maximal drei bzw. vier Jahre

Das Arbeitslosengeld setzt sich aus dem Grundbetrag und gegebenenfalls aus Familienzuschlägen und Ergänzungsbeträgen zusammen. Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt 55 Prozent des täglichen Nettoeinkommens als Tagsatz. Er berechnet sich aufgrund der vom AMS



zu ermittelnden Jahresbeitragsgrundlage (das ist das sozialversicherungspflichtige Jahresbruttoeinkommen einschließlich Sonderzahlungen) des arbeitslosenversicherungspflichtigen Entgelts, das beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger registriert wurde.

Bei Beantragung zwischen 1. Jänner und 30. Juni wird die Jahresbeitragsgrundlage des vorletzten Jahres und bei Beantragung zwischen 1. Juli und 31. Dezember die Jahresbeitragsgrundlage des letzten Jahres herangezogen. Diese Bruttobemessungsgrundlage (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage) wird durch Abzug der sozialen Abgaben und der Einkommensteuer in den genannten Nettowert umgerechnet.

Familienzuschläge werden jenen Personen gewährt, die zum Unterhalt bestimmter Angehöriger wesentlich beitragen. Liegt die Höhe des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag und Familienzuschlag) unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende, kann unter verschiedenen Voraussetzungen mit dem Ergänzungsbetrag auf 60 bzw. 80 Prozent des täglichen Nettoeinkommens aufgestockt werden.

Spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit (bzw. in bestimmten Fällen spätestens am darauffolgenden Werktag) muss der Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt werden.

Wer sich schon vor Eintritt der Arbeitslosigkeit beim AMS zur Stellensuche angemeldet hat, muss erst spätestens zehn Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der regionalen Geschäftsstelle persönlich vorsprechen.

Die zeitgerechte Meldung beim AMS gewährleistet nicht nur die vorschriftsmäßige Beantragung des Arbeitslosengeldes, es können so auch Lücken in der Pensions- und Krankenversicherung vermieden werden. Die Meldung hat an die jeweils zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) zu gehen.

Nach einer Prüfung des Antrags durch das AMS wird bei Erfüllung der Voraussetzungen Arbeitslosengeld zuerkannt. Zur Information wird eine entsprechende Mitteilung über Beginn, Ende und Höhe des Arbeitslosengeldes übermittelt.

Fortsetzung Seite 16

Wird der Antrag mittels Bescheid abgelehnt, kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden, die bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS einzubringen ist.

Sonderbestimmungen für Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst

Wenn nach Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung insgesamt 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorlag.

Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld (Mindesterfordernis an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in einem vorgegebenen Zeitraum) ist aber auch dann erfüllt, wenn man in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Eine Sonderregelung gilt für Personen mit geleistetem Präsenz- oder Ausbildungsdienst insofern, als dass die Zeit des Präsenzdienstes oder des Ausbildungsdienstes selbst einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mitbegründen kann, wenn innerhalb der Rahmenfrist (= ein vorgegebener Zeitraum) 14 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten liegen, die bisher nicht für die Berechnung der Anwartschaft des Arbeitslosengeldes berücksichtigt wurden. In diesem Fall sind die Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf die Zeit für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld anzurechnen.

Im Präsenz- oder Ausbildungsdienst selbst sind die Soldaten nicht arbeitslosenversichert und es ist folglich auch keine entsprechender Versicherungsbeitrag zu leisten. Jedoch können diese Zeiten wie oben dargestellt auf die Zeit für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden.



Beispiele:

Person beantragt Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres	
BESCHÄFTIGUNG INNERHALB DES LETZTEN JAHRES	ANSPRUCH AUF ARBEITSLÖSEN GELD
20 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung	NEIN
27 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung	JA
10 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung und 20 Wochen Präsenz- oder Ausbildungsdienst	NEIN
15 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung und 5 Wochen Präsenz- oder Ausbildungsdienst	NEIN
15 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung und 12 Wochen Präsenz- oder Ausbildungsdienst	JA
30 Wochen Präsenz- oder Ausbildungsdienst	NEIN

Person beantragt (auch erstmalig) Arbeitslosengeld und Alter über 25 Jahre	
BESCHÄFTIGUNG INNERHALB DES LETZTEN JAHRES	ANSPRUCH AUF ARBEITSLÖSEN GELD
40 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung	NEIN
52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung	JA
10 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung und 50 Wochen Präsenz- oder Ausbildungsdienst	NEIN
15 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung und 30 Wochen Präsenz- oder Ausbildungsdienst	NEIN
15 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung und 40 Wochen Präsenz- oder Ausbildungsdienst	JA
60 Wochen Präsenz- oder Ausbildungsdienst	NEIN

Person beantragt wiederholt Arbeitslosengeld	
BESCHÄFTIGUNG INNERHALB DES LETZTEN JAHRES	ANSPRUCH AUF ARBEITSLÖSEN GELD
27 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung	NEIN
28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung	JA
10 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung und 30 Wochen Präsenz- oder Ausbildungsdienst	NEIN
15 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung und 20 Wochen Präsenz- oder Ausbildungsdienst	JA
40 Wochen Präsenz- oder Ausbildungsdienst	NEIN

Für alle drei dargestellten Varianten sind folgende Aspekte zu beachten:

Ein Wehrdienst als Militär-VB entspricht einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung genauso wie einer Beschäftigung in der Privatwirtschaft, d.h. wenn innerhalb des letzten Jahres von einer Person unter 25 Jahren z. B. ausschließlich 28 Wochen Wehrdienst als Militär-VB innerhalb des letzten Jahres geleistet und dieser dann vorzeitig beendet wurde, besteht ebenfalls ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Der Wehrdienst als Militärperson auf Zeit orientiert sich – auch wenn er von vornherein befristet ist – an den Grundsätzen des Beamtenrechts. Beamte sind nicht arbeitslosenversichert, weil das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis grundsätzlich auf Lebenszeit ausgerichtet ist.

Für den Fall, dass ein Beamter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet und arbeitslos sein sollte, gibt es auch ein eigenes Gesetz, das sogenannte Überbrückungshilfegesetz. Für eine solche Überbrückungshilfe muss sich der Beamte beim Arbeitsmarktservice melden.

Im Ergebnis bedeutet das für eine vorzeitig gekündigte Militärperson auf Zeit, dass ein Anspruch auf eine Geldleistung im Falle der Beschäftigungslosigkeit vorliegen kann.

Die Überbrückungshilfe ist für das Ausscheiden von Bundesbediensteten vorgesehen, die von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind, wenn kein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgeld besteht. Diesen Personen ist auf Antrag Überbrückungshilfe zu gewähren, wobei die Dienstverhältnisse zum Bund so zu behandeln sind, als wären Sie arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen.

Dem ehemaligen Bundesbediensteten kann auf Antrag nach Ablauf des Zeitraumes, für den ihm die Überbrückungshilfe zusteht, für die Zeit, während der er die Notstandshilfe erhalten würde, wenn er während der Dauer des Bundesdienstverhältnisses arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen wäre, eine erweiterte Überbrückungshilfe gewährt werden.

Erfüllt der ehemalige Bundesbedienstete zufolge der zu geringen Dauer des letzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

Militärische Ausbildung und zivile Anrechnung

die Anwartschaft im Sinne des § 14 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nicht, so ist bei der Ermittlung der Anwartschaftszeit für die Überbrückungshilfe und bei der Ermittlung der Bezugsdauer der Überbrückungshilfe die Dauer von vorangegangenen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen der öffentlich-rechtlichen Dienstzeit zuzurechnen.

Die Überbrückungshilfe wird nicht von der Solidargemeinschaft der Arbeitslosenversicherung finanziert, sondern vom Bund getragen.

Im Ergebnis bedeutet dies für die ehemalige Militärperson auf Zeit, dass sich die Höhe und Dauer der Überbrückungshilfe – genauso wie die Regelungen für die Beantragung – nach den analog anzuwendenden Bestimmungen bei Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe oder Übergangsgeld richten.

Hat eine ehemalige Militärperson auf Zeit bereits einen Anspruch auf Militärberufsförderung erworben, kann sie nach § 6 des Militärberufsförderungsgesetzes 2004 für die Dauer der Inanspruchnahme der Berufsförderung eine monatlich im Nachhinein auszahlende Beihilfe in der Höhe von 75% seines letzten Monatsbezuges als Militärperson auf Zeit erhalten.

Während des Bezuges dieser Geldleistung ruhen allfällige Ansprüche gemäß Überbrückungshilfegesetz. Dasselbe Prinzip gilt für einen ehemaligen KIOP-VB in Berufsförderung mit Anspruch auf diese Beihilfe (Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG und somit Ruhen des Arbeitslosengeldes).

„Arbeitssuchtag(e)“ bei Kündigung eines militärischen Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber

Militär-VBs unterliegen den Kündigungsfristen nach § 33 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, wonach die Kündigungsfristen für beide Teile sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses bestimmen, z. B. ein Dienstverhältnis von weniger als sechs Monaten ergibt eine Kündigungsfrist von einer Woche oder ein Dienstverhältnis länger als ein Jahr bedeutet eine Kündigungsfrist von einem Monat usw.

Nach § 33a des erwähnten Gesetzes besteht ein Anspruch auf Sonderurlaub während der Kündigungsfrist. Bei Kündigung durch den Dienstgeber ist dem Vertragsbediensteten auf sein Ansuchen während der Kündigungsfrist ein Sonderurlaub im Ausmaß von wöchentlich mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Wochenarbeitszeit zu gewähren.

Bei einem Militär-VB, der z. B. nach vier Monaten gekündigt wird, besteht somit ein Anspruch auf einen Tag Sonderurlaub für die Arbeitsuche.

Der gekündigten Militärperson auf Zeit steht im Gegensatz zum Militär-VB ein Rechtsanspruch auf Sonderurlaub für die Arbeitsuche nicht zu. Hier bestehen jedoch grundsätzlich keine Bedenken, auch dem gekündigten befristeten Beamten auf sein Ansuchen einen solchen Sonderurlaub im gleichen Ausmaß wie beim Militär-VB zu gewähren.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Die Ausbildungsphilosophie des Bundesheeres sieht folgende Parameter betreffend die Anerkennung von militärischer Ausbildung vor:

- Vorqualifikationen sollen bedarfsorientiert genutzt und anerkannt werden;
- Die im Zuge der Ausbildung beim Bundesheer zu erreichenden Qualifikationen sollen verstärkt jenen Erfordernissen angepasst werden, die zu einer vergleichbaren zivilen Anrechnung führen;
- Die Ausbildung des Berufskaders soll im zivilen Bildungssystem verankert werden;
- Die gegenseitige Anerkennung von Ausbildung zwischen der zivilen Berufswelt und dem Bundesheer soll forciert werden, um Soldaten nach zeitlich befristeter Verwendung im Bundesheer einen erfolversprechenden Ausstieg in das Zivilleben zu ermöglichen.

Hinsichtlich des österreichischen Arbeitsmarktes ist es erforderlich, die Ausbildung von Soldaten verstärkt in das nationale Bildungswesen zu integrieren, um die Qualifikation der Ausbildung langfristig zu sichern und auch die Optimierung des Wechsels zwischen zivilen und militärischen Berufen zu ermöglichen.

In militärischer Hinsicht ist der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport für die Qualifizierung der spezifischen – vor allem militärischen – Befähigungen des Führungs- und Fachpersonals verantwortlich.

Dafür stehen die Akademien und Schulen des Bundesheeres zur Verfügung. Die bedarfsgerechte Ausbildung orientiert sich am Verantwortungsbereich, der sich wiederum aus den Führungsebenen ableitet.

Ausbildung und Verwendung sind somit ein ständiger Wechsel innerhalb des militärischen Berufsvollzuges. Bezogen auf



die Personengruppen wird die Ausbildung getrennt in Ausbildung der Unteroffiziere und Offiziere durchgeführt.

Die abgeschlossene Grundausbildung der Unteroffiziere berechtigt zum Beispiel zur Ablegung der Berufsreifeprüfung. Die Aus- und Weiterbildung der Offiziere erfolgt intern im Wesentlichen im Rahmen eines akkreditierten FH-Bachelor- bzw. FH-Masterstudienganges. In Kooperation mit der Universität Wien erfolgt die Ausbildung der obersten militärischen Führungsfunktionen im Wege des Generalstabslehrganges.

Diese Ausbildungsformen wurden hinsichtlich der Anrechenbarkeit im zivilen Bildungsbereich bereits zugeordnet, weil beispielsweise die Ausbildung zum Berufsoffizier an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt als Fachhochschul-Bachelor-Studiengang Militärische Führung (FHBaStG) gemäß Fachhochschul-Studiengesetz geführt wird. Der Abschluss des FH-BaStg MilFü ermöglicht grundsätzlich die Berufsausübung als Truppenoffizier.

Die Möglichkeit eines einschlägigen weiterführenden Masterstudiums, aber auch der Wechsel in die Sozial- oder Geisteswissenschaften eröffnet zusätzliche Laufbahnmöglichkeiten, nicht nur ressortintern, sondern auch im externen Bereich.

Derzeit finden sich für die Anrechnung von militärischen Ausbildungen für den zivilen Arbeitsmarkt nur vereinzelte Beispiele in der Rechtsordnung. Die Sanitätsausbildung im Bundesheer wird beispielsweise nach dem Sanitätsgesetz und dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz durchgeführt.

Die zivile Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, welche im Rahmen der militärischen Ausbildung erworben werden, kann der „Milizseite“ auf der Homepage www.bundesheer.at entnommen werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Ausbildung zum Stabsunteroffizier

Ein Bericht von Wm Mag. Stefan Tesch, JgB W 2 über den Ablauf und die Inhalte dieses fordernden aber interessanten Lehrganges im Jahr 2015.

Für knapp 30 Milizunteroffiziere hieß es zu Beginn des Jahres 2015 „auf zu neuen Ufern“, denn sie traten zum insgesamt fünf Wochen dauernden Stabsunteroffizierslehrgang, 1. Abschnitt an der Heeresunteroffiziersakademie in Enns an. In den fünf Modulen zu je einer Woche ging es darum, den Teilnehmern sowohl die taktische als auch die soziale Kompetenz zum Führen eines Zugs zu vermitteln.

Modul 1: Die Macht der Worte

Das erste Modul „Kommunikations- und Präsentationstechnik“ widmete sich ganz der Bedeutung von Worten. So lernten die Teilnehmer unter anderem, dass Nachrichten sowohl auf vier unterschiedlichen Ebenen gesendet, als auch beim Empfänger ankommen können. Die dabei entstehenden Missverständnisse wurden in Rollenspielen aufgezeigt. Ebenso kamen gruppenspezifische Übungen zum Einsatz, die den Teilnehmern immer wieder rhetorische Skills abverlangten. Diese Woche machte die Teilnehmer sicher und souverän im Wortgefecht.

Modul 2: Taktik am Papier

Taktische Themen standen am Lehrplan des zweiten Moduls „Führungsverfahren am Modell des Jägerzuges“. Dabei ging es um das richtige Erfassen von Kompaniebefehlen und das anschließende Erstellen von Zugsbefehlen unter Anwendung des Führungsverfahrens.

Darüber hinaus brachten die Trainer des Instituts 3 der Heeresunteroffiziersakademie den Kursteilnehmern wesentliche Führungsbegriffe, Führungsgrundsätze, die Fähigkeiten zum Erstellen von Kampfplänen und dem Beurteilen der Lage sowie das Kraft-Raum-Zeit-Kalkül näher.

Im Fokus stand ebenso intensives Entscheidungstraining inklusive korrekter Formulierung. Zur Veranschaulichung des Führungsverfahrens wurde während dieser Woche der Schutz der Towarek-Kaserne als taktische Aufgabe am Papier herangezogen.

Mehrere Teilnehmer absolvierten dieses Modul im Rahmen eines dreiwöchigen Fernlehrganges. Dabei wurden die Inhalte teils per Videokonferenzen vermittelt – der Rest wurde im Selbststudium erarbeitet und in Form von Hausübungen in die Praxis umgesetzt.

Insgesamt war das Modul 2 für alle Teilnehmer sehr fordernd, da eine Menge an theoretischem Wissen gelernt und sogleich angewendet werden musste. Es schloss mit einer schriftlichen Prüfung ab.

Modul 3: Keine Angst vor Konflikten

Militärische Führung bedeutet, auch in Extremsituationen seine Aufgaben als Kommandant wahrnehmen zu können.



Das Modul 3 widmete sich daher dem Thema „Führung, Umgang mit Konflikt, Stress und physischen Belastungen“, wo in Rollenspielen die Teilnehmer unter künstlichen Stress gesetzt wurden, um ihren Umgang damit auf die Probe zu stellen.

Ebenso standen die Arten und Eskalationsstufen von Konflikten während dieser Woche im Fokus der Ausbildung. In gruppenspezifischen Übungen erfuhr die Teilnehmer, wie schnell Konflikte entstehen können, aber auch wie effizient man sie vermeiden beziehungsweise lösen kann.

Modul 4: Basics für den Auslandseinsatz

In diesem Modul ging es um die „Ausbildung für friedenssichernde Einsätze“, also um die Vorbereitung für künftige Auslandseinsätze der Soldaten. Gemeinsam mit den Teilnehmern des Kurses „Militärische Führung 3“ (entspricht dem Stabsunteroffizierslehrgang für Berufssoldaten) ging es eine Woche auf den Truppenübungsplatz Allentsteig, um an der Verbandsübung HANDWERK 2015 teilzunehmen.

Unter realen Bedingungen wurde dort die Führung im Gefecht trainiert. Nicht alle Kurskameraden waren dabei, da ein Jahr Erfahrung in Auslandseinsätzen dieses Modul ersetzte.

Modul 5: Taktik im Gelände

Nun ging es im letzten Modul „Gefechtsmittellehre am Modell der Jägerkompanie und einsatzrelevante Grundlagen“ darum, alles Wissen aus den vorangehenden Modulen in die Praxis umzusetzen.

Besonders das taktische Know-how kam beim Erstellen von Kampfplänen und Befehlen für die Bewachung von Schutzobjekten zum Tragen. Übungsanahme war ein sicherheitspolizeilicher Assistenzinsatz aufgrund einer Terrorbedrohung.

Die Teilnehmer verlegten an zwei Tagen in den Raum Steyr, wo sie ein Kraftwerk und eine Sendeanlage vor Ort erkundeten. Im Anschluss wurden die Ergebnisse in Kleingruppen ausgewertet, besprochen und in Zugsbefehle umgesetzt. Aufgrund der Fülle von Informationen und den zahlreichen taktischen Varianten von dieser Prozess zwar sehr herausfordernd aber immens lehrreich.

Am letzten Tag des Moduls 5 gab es eine schriftliche Abschlussprüfung. Die Teilnehmer mussten dabei Führungsverfahren, Befehlsgebung sowie Erstellung eines Kampfplanes innerhalb kurzer Zeit umsetzen.

Noch am selben Tag fand eine feierliche Abschlusszeremonie mit Dekretverleihung, musikalischer Unternehmung und einer Ansprache des Akademiekommandanten, Brigadier Nikolaus Egger, statt.

Alle 18 Teilnehmer absolvierten das Modul und somit auch den gesamten 1. Abschnitt des Stabsunteroffizierslehrganges „Miliz“ erfolgreich. Sie haben damit die Grundlagen für den Job als Zugskommandant sowie als Fachunteroffizier vermittelt bekommen.

Für eine weitere Vertiefung streben viele den abschließenden zweiten Abschnitt des Stabsunteroffizierslehrganges an, um ihre Funktionen in der „Miliz“ sowie bei Auslandseinsätzen mit höchstmöglicher Kompetenz ausführen zu können.

Wm Mag. Stefan Tesch, JgB W2

Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes

Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst oder zu Militärtätigkeiten heranziehbar sind, auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden. Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

Ansprüche

Soldaten, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) leisten, haben ab 1. März 2015 Anspruch auf:

- Fahrtkostenvergütung bei Antritt und bei Beendigung des Präsenzdienstes nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001);
- Sachleistungen und Aufwandsersatz nach dem 3. Hauptstück HGG 2001, das sind Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterbringung sowie Verpflegung (mit Ausnahme der Ansprüche anlässlich des Verlassens des Garnisonsortes nach § 15 HGG 2001);
- Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung wie ärztliche Betreuung sowie Leistungen im Falle des Ablebens nach dem 4. Hauptstück HGG 2001, dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) und dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG);
- Besoldung gemäß Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusLEG 2001) in Form eines Grundbetrages und der Auslandseinsatzzulage.

Grundbetrag

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Dienstgrad. Er ist vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport mit Verordnung in Hundertsätzen des Bezuges vergleichbarer Militärpersonen festzusetzen.

Der Grundbetrag beträgt:

Dienstgrad	EUR
Rekrut	1.566,22
Gefreiter	1.593,21
Korporal	1.606,78
Zugsführer	1.620,19
Wachtmeister	1.671,39
Oberwachtmeister	1.699,40
Stabswachtmeister	1.702,21
Oberstabswachtmeister	1.841,85
Offiziersstellvertreter	1.923,03
Vizeleutnant	2.024,73
Leutnant	1.995,52
Oberleutnant	2.062,83
Hauptmann	2.220,20
Major	2.556,20
Oberstleutnant	2.840,10
Oberst	3.356,35
Brigadier	4.259,58
Generalmajor	5.007,19
Generalleutnant	6.332,46
General	6.633,78

Höherer Grundbetrag

Soldaten, die im Auslandseinsatz dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion

zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene höhere Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Die Dienstgradzuordnung erfolgt mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport.

Dienstgradzuordnung (Auszug):

Funktion	Zuordnung
ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
Bataillonsarzt	Major
ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
Facharzt in einem Feldspital	Major
sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinär	Major
Apotheker	Major
Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant
Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
Bataillonpsychologe	Major
sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde und diplomierter Orthoptist	Hauptmann
diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
ABC-Abwehr-Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
ABC-Abwehr-Mitglied eines Expertenteams	Major
ABC-Abwehr - Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
ABC-Abwehr-Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
ABC-Abwehr- Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
Suchhundeführer	Oberstabswachtmeister
Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungsfunktion	Major
Mitglied eines technischen Fachteams	Vizeleutnant
militärischer Rüstungskontrollexperte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
geistlicher Amtsträger	Major
sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostmeister	Oberleutnant
Dolmetsch mit Diplom	Major
Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann



Auslandseinsatzzulage

Die Auslandseinsatzzulage setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

Zusammensetzung:

- 100% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen zum Auslandseinsatz;
- 50% des Sockelbetrages gebühren bei inländischer Vor- und Nachbereitung zur Entsendung in den Auslandseinsatz;
- 75% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland;
- 40% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteneinheiten festgesetzt. Eine Werteneinheit entspricht 4,4% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Der Sockelbetrag wird durch die Zulagen- gruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist.

Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagen- gruppe vorgesehen, als der Verwendungs- (Entlohnungs-) gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächstniedrigere Zulagen- gruppe einzureihen.

Einreihung:

in der Verwendungs- (Entlohnungs-)gruppe	Zulagen- gruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M Zch	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3, M BUO 2, M BUO 2 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO 1, M ZUO 1, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

Fortsetzung Seite 20

Die Einreihung bei Soldaten erfolgt grundsätzlich in einer der Verwendungen (Entlohnungsgruppe eines Bediensteten im Inland entsprechenden Zulagengruppe, das heißt ein im Ausland in der Funktion eines Vizeleutnants verwendeter Soldat, der zur Verwendungsgruppe M BUO 1 gehört, wird im Auslandseinsatzpräsenzdienst in die Zulagengruppe 3 eingereiht. Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter sind in die Zulagengruppe 1 einzureihen.

Sockelbetrag

Zulagengruppe	WEinh.	EUR
1	13	1.409,-
2	16	1.735,-
3	21	2.277,-
4	26	2.819,-

Für die Dauer der inländischen Vorbereitung bzw. Nachbereitung einer Entsendung zu einem Auslandseinsatz gebührt ebenfalls ein Teil der Auslandseinsatzzulage in der Höhe von 50% des Sockelbetrages.

Zuschläge Zonenzuschlag

Zone	Gebiete	WE	EUR
1	Arktis, Antarktis und Grönland	6	650,-
2	Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfasst, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien	3	325,-
3	Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der europäische Teil der Türkei, Nordamerika	2	217,-

Klimazuschlag

Gebiet	WE	EUR
Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima	2	217,-

Einsatzzuschlag

Krisen	WE	EUR
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit aktuell anhaltenden bewaffneten Konflikten	10	1.084,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten („post-war“)	7	759,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt gegen das Leben von Personen gerichteten terroristischen Anschlägen	5	542,-
bei einem Einsatz auf ehemals von einem bewaffneten Konflikt erfassten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch zurückgebliebene, verborgene oder nicht erkennbare Kampfmittel	4	434,-
bei einem Einsatz zur Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten	3	325,-
bei einem Einsatz zur humanitären Hilfe	2	217,-

Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen zusammen, so gebührt der Einsatzzuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltende Voraussetzung.

Ersteinsatzzuschlag

während der Anlaufphase	WE	EUR
Friedenssicherung	3	325,-
Katastrophenhilfe	1,5	163,-

Funktionszuschlag

Funktion	WE	EUR
Kommandantin oder Kommandant großer Verband	10	1.084,-
Kommandantin oder Kommandant kleiner Verband	8	867,-
Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant	6	650,-
Zugskommandantin oder Zugskommandant	4	434,-
Halbzugskommandantin oder Halbzugskommandant	3	325,-
Gruppenkommandantin oder Gruppenkommandant	2	217,-
Kommandogruppenkommandantin oder -kommandant	2	217,-
Administratorin oder Administrator einer Einheit	3	325,-
Chefin oder Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes	6	650,-
Fachexpertin oder Fachexperte mit einem einschlägigen abgeschlossenen Universitätsstudium	6	650,-
Leitende Offizierin oder leitender Offizier eines Sachbereiches im Kommando eines großen Verbandes	4	434,-
Fachoffizierin oder Fachoffizier und Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier im Kommando eines großen Verbandes	3	325,-
Sektorkommandantin oder Sektorkommandant bei einer Beobachtertätigkeit (Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter um zwei Werteinheiten.)	4	434,-
Kommandantin oder Kommandant eines Beobacherteams	2	217,-
Art des Funktionszuschlages bei ausschließlicher Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter eines nationalen und/oder internationalen Kontingentes bei		
Kontingenten ab der Stärke eines großen Verbandes	12	1.301,-
Kontingenten ab der Stärke eines kleinen Verbandes	10	1.084,-
kompaniestarken Kontingenten	8	867,-
zugsstarken Kontingenten	6	650,-

Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gebührt der Funktionszuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltende Funktion.

Bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

Gefahrenzuschlag

überwiegende und unmittelbare Tätigkeit	WE	EUR
Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	5	542,-
Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	3	325,-
Suchen und Retten von Personen aus Verstrümmungen, Verschüttungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbesondere im urbanen Bereich	3	325,-
Bekämpfung von Seuchen	4	434,-
Aufgaben der Spezialaufklärung sofern diese Aufgaben mit einer außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben verbunden sind	4	434,-

Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag

Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegungszuschlages ergibt sich im Einzelfall, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturalleistung bereitgestellt oder diese Aufwendungen nicht durch eine internationale Organisation oder ein ausländisches Organ getragen werden.

Aliquote Berechnung

Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

1. wegen des Beginns oder des Endens der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder

2. wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes

nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese mit je einem Dreißigtel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

Beachtenswertes

Bei Hilfeleistungen im Ausland gemäß § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebühren für:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG, die steuerbefreit ist!	Grundbetrag nach AusIEG 2001 nach Dienstgrad und Auslandseinsatzzulage nach AusIEG 2001 in sinngemäßer Anwendung des AZHG. Alle Bezüge sind steuerbefreit!

Die Steuerbefreiung gilt gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988.

Die monatliche Auszahlung der Bezüge erfolgt im Nachhinein auf ein inländisches Konto. Die Gewährung eines Vorschusses bis zur halben Höhe der Auslandseinsatzzulage ist möglich. Der jeweilige Vorschuss wird bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage abgezogen.

Auf Grund der Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Auslandseinsatzpräsenzdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten. Davor geleistete Präsenzdienstzeiten gelten als beitragsfreie Ersatzzeiten (ausgenommen für Gewerbetreibende und Bauern).

Die Krankenversicherung der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Auslandseinsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten und Soldatinnen stellt das Heerespersonalamt bei der für den Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse sicher.

Die Leistungen im Auslandseinsatzpräsenzdienst bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes sind im 4. Hauptstück des HGG 2001 geregelt. Darüber hinaus sieht für den Fall einer Dienstbeschädigung das Heeresversorgungsgesetz Leistungen für den Beschädigten selbst, aber auch für Hinterbliebene vor. Hinzu gebührt – für den Fall des Todes – auf der Grundlage des 2. Teiles des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes eine besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene in der Höhe von zirka 110.000,- EUR.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Ansprüche von Auslandseinsatz-VB ab 1. Jänner 2016

Überblick

Durch die Dienstrechts-Novelle 2015 wurde im § 15 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG) die Möglichkeit geschaffen, nicht in einem aktiven Dienstverhältnis als Soldat stehende Personen (z.B. Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes; Frauen, die Wehrdienst geleistet haben) in einem Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) in militärischen Verwendungen in einen Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG zu entsenden (Auslandseinsatz-VB).

Im Ergebnis ist die Einrichtung des Auslandseinsatz-VB für die Entsendefälle zur solidarischen Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder an Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder an Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste vorgesehen, jedoch nicht für Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland.

Das Dienstverhältnis als Auslandseinsatz-VB ist ein neu geschaffener Spezialfall eines Dienstverhältnisses aus Anlass der Entsendung nach § 15 AZHG. Es ist jedenfalls für den Auslandseinsatz zeitlich befristet und bleibt auch bei ein- oder mehrmaliger Verlängerung eines Auslandseinsatzes (und somit Verlängerung dieses

Dienstverhältnisses) ein auf befristete Zeit eingegangenes Vertragsverhältnis, weil § 4 VBG nicht anwendbar ist.

Da die Absolvierung von Auslandseinsätzen im Interesse der Republik liegt, diese Dienstleistungen in der Regel für das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport erfolgen, werden diese neu geschaffenen Dienstverhältnisse bei einer etwaigen zukünftigen Aufnahme in ein Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst als Vordienstzeiten auf die Besoldungsdienstzeit angerechnet.

In einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehende Personen (ausgenommen Soldaten) werden für die Dauer des Dienstvertrages gegen Entfall der Bezüge oder des Monatsentgelts ex lege beurlaubt (Karenzurlaub), wobei sich keine Auswirkungen auf Arbeitsplatz beziehungsweise zeitabhängige Rechte ergeben.

Mit der Schaffung der Auslandseinsatz-VB wird die bis dato oftmals kritisch gesehene Tatsache, dass für Personen im Auslandseinsatzpräsenzdienst lediglich eine fiktive Bemessungsgrundlage (das sind nach § 44 Abs. 1 Z 15 iVm § 52 Abs. 4 Z 1 ASVG 1.694,39 Euro für das Jahr 2015) für das Pensionskonto, die im Regelfall betragsmäßig wesentlich unter den tatsächlichen Vergütungen für diesen Auslandseinsatz lag, herangezogen wird, nunmehr im Sinne der in einen Einsatz entsendeten Personen geregelt. Es wird die Befüllung des Pensionskontos nach dem tatsächlichen Einkommen erfolgen und sich in weiterer Folge bei einer künftig zu erwarteten Pensionsleistung bzw. einem Ruhebezug positiv auswirken.

Im Hinblick darauf, dass diese Personen daher ausnahmslos als Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 KSE-BVG entsendet werden, war eine entsprechende Adaptierung des Soldatenbegriffes nach dem Wehrgesetz 2001 unabdingbar. Somit wurde im § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 ausdrücklich klargestellt, dass die genannten Personen in rechtlicher Hinsicht als Soldaten zu qualifizieren sind, womit in weiterer Folge alle für die Soldaten geltenden Normen auch auf diese Personen zur Anwendung gelangen werden.

Somit ist eine militärische Verwendung im Auslandseinsatz in drei verschiedenen rechtlichen Ausgestaltungen möglich:

1. Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst geeignet sind, können Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten. Ihnen gebühren der Grundbetrag und die Auslandseinsatzzulage nach § 4 Abs. 2 des Auslandseinsatzgesetzes 2001. Beide Geldleistungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerbefreit.

2. Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst geeignet sind, können als Auslandseinsatz-VB nach § 15 Abs. 7

AZHG (befristetes militärisches Dienstverhältnis aus Anlass der Entsendung) Dienst versehen. Ihnen gebührt ein Monatsentgelt und die Auslandszulage nach § 15 AZHG.

Die Auslandszulage ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 24 des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerbefreit.

3. Für Personen, die sich in einem militärischen Dienstverhältnis befinden, läuft dieses weiter. Sie haben Anspruch auf Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG. Die Auslandszulage ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 24 des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerbefreit.

Ansprüche von Auslandseinsatz-VB ab 1. Jänner 2016

Diese Personengruppe hat Anspruch auf Monatsentgelt und Auslandszulage nach § 15 AZHG, wobei die Auslandszulage sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen (zB Zonen-, Krisen- oder Funktionszuschlag) zusammensetzt.

Nach § 15 AZHG beträgt das nicht steigerungsfähige Monatsentgelt (in Euro) für Personen mit dem während einer Entsendung zu führenden Dienstgrad:

Rekrut bis Zugführer die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M ZCh	1 675,5
Wachtmeister und Oberwachtmeister die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M BUO 2	1 901,4
Stabswachtmeister bis Vizeleutnant die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M BUO 1	2 114,1
Leutnant bis Hauptmann die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe M BO 2	2 634,8
Major bis General die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe M BO 1	3 531,3

Die Höhe der Auslandszulage (Sockelbetrag und allfällige Zuschläge) ist ident mit der Höhe der Auslandseinsatzzulage, welche im vorstehenden Teil über die Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes umfassend dargestellt sind. Rechtlicher Hintergrund ist, dass die Auslandseinsatzzulage im Wesentlichen inhaltsgleich der Auslandszulage nachgebildet ist.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



Milizinformation im Internet



BUNDESHEER



Suchbegriff

English
Hilfe
Sitemap
Glossar
Gebärdensprache

Der Einstieg erfolgt
über die Webseite
www.bundesheer.at

AKTUELL

STREITKRÄFTE

DER MINISTER

SICHERHEITSPOLITIK

SPORT

MILIZ

BILD & FILM

SERVICE

Übersicht

Hier finden Sie einen Überblick über alle wesentlichen Inhalte dieser Seite mit direkter Auswahlmöglichkeit.

„Neuausrichtung der Miliz“

Informationen über die „Miliz im ÖBH2018“

Stellenangebot

Es besteht die Möglichkeit, sich mittels „**Web-Formular**“ für eine Miliztätigkeit bei einem Miliz- oder präsenten Verband zu bewerben.

- Einheiten suchen Kadernsoldaten
- Expertenstäbe
- Personal für Inlandsaufgaben
- Informationen bei Interesse an einem Auslandseinsatz

Ausbildung und Übungen

- Laufbahn für Unteroffiziere und Offiziere
- Ausbildungsabschnitte
- Aktuelles Ausbildungsangebot
- Katalog: Anrechnungen von militärischer Ausbildung
- Übersicht der Waffenübungen

Bezüge

- Finanzielle Ansprüche
- Milizgebührenrechner

Zustehende Beträge für eine Präsenzdienstleistung können berechnet werden!

Wissenswertes und Medien

- Zeitschrift MILIZ-info – mit einer Beitragsübersicht über relevante Themen für die „Miliz“
- Miliz-Service der Militärbibliothek
- Formulare für Einsätze und Übungen
- Relevante Gesetze und Verordnungen

Kontakt und Anregungen

Adressen der Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden in den Bundesländern

Es besteht die Möglichkeit mittels „**Web-Formular**“ Anregungen oder Bemerkungen die „Miliz“ betreffend anzubringen.



Mehrwert – **I**ntegration – **L**eistungsfähigkeit – **I**dentifikation – **Z**ivile Kompetenz

Zeitungsanschrift

INHALT

Neue Vorschriften	2
Initiative „Miliz“ & Wirtschaft	3
Die neuen HGG-Bezüge	5
Militärmedizinische Ausbildung im Grundwehrdienst.....	7
„Miliz“ bei der Garde und die Änderung der Mobverantwortung für das JgB W1 und JgB W2.....	11
Die neue Kaderanwärterausbildung.....	12
Panzerbataillon 33 „NEU“ sucht „Milizsoldaten“	13
Milizkaderausbildung im Kraftfahrbereich.....	13
Wehrdienst und Arbeitslosenversicherung.....	15
Militärische Ausbildung und zivile Anrechnung	17
Ausbildung zum Stabsunteroffizier	18
Finanzielle Ansprüche bei Auslandseinsätzen	19
Finanzielle Ansprüche der AusIE-VB	21

Onlineshop: www.info-team.at



Tel: 0676/501 73 80

44,99

Einsatzweste

oliv, verstellbare Schulter und Seitenteile, Netztaschen innen mit Reißverschluss, ein Reißverschluss an der Vorderseite mit Sicherung, verschiedene Molleaufnahmepunkte, Polyester
Internet: Bundesheer



11,99

Kampftasche

oliv, Schultertragegurt verstellbar, 3 Innentaschen, Gürtelbefestigung, 21x23x8 cm, 100% Baumwolle
Internet: Bundesheer



Mission Sensor

99,99

Die Mission Sensor ist eine Einsatzuhr für jede militärische Aufgabe, das Black Ops Design macht sie zum zuverlässigen Partner, das schwarze Matrix Display garantiert eine maximale Lesbarkeit, ein reißfestes Gummiarmband sowie gehärtetes Acrylglas, die Lünette mit Himmelsrichtungen, das Gehäuse ist aus rostfreiem Edelstahl, 14 Funktionen, wasserdicht, Farbe: schwarz, von Clawgear
Internet: Bundesheer



41,99

Soldatenmesser 08

oliv/schwarz, nur bester Edelstahl, Klinge, Säge, Dosenöffner, Schraubendreher, Kapselheber, Drahtabsolierer, Stechahle, Klinge und Schraubendreher nach dem Öffnen arretiert, von Victorinox
Internet: Bundesheer



MILIZ
info

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will TRUPPENDIENST abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende TRUPPENDIENST-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter: www.bundesheer.at/truppendienst
Bestellung auch mit FAX (+43 1 9821322-311) oder E-Mail (office@amedia.co.at) möglich

VERLAGSGARANTIE: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO-Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

